

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 03/2024

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Energiepreispauschale

Besteuerung rechtmäßig?

Spendenquittungen

Zuwendungsempfängerregister online verfügbar

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

mit einem Urteil vom 15.3.2023 (Az: I R 41/19) stellte der Bundesfinanzhof fest, dass die gleichzeitige Fortführung eines Arbeitsverhältnisses mit Versorgungsbezug und laufendem Geschäftsführergehalt den Anforderungen eines ordentlichen Geschäftsführers nur bedingt entspricht. Er empfiehlt, entweder das Geschäftsführergehalt auf die Versorgungsleistung anzurechnen oder den Eintritt der Versorgungsfähigkeit aufzuschieben, bis die Geschäftsführertätigkeit endet. Die gleichzeitige uneingeschränkte Zahlung von Versorgung und Gehalt schließt sich seiner Meinung nach aus. Die Auffassung des begünstigten Gesellschafters wird dabei als unbeachtlich betrachtet.

Ein ordentlicher Geschäftsführer würde laut Bundesfinanzhof nicht gleichzeitig Vollversorgung und volles Gehalt zahlen, sondern die Differenz zwischen Versorgung und letzten Aktivbezügen. Bei Weiter- oder Folgebeschäftigungen mit reduzierten Arbeitszeiten oder Aufgaben kann zudem eine anteilige Kürzung notwendig sein, um eine verdeckte Gewinnausschüttung zu vermeiden. Die Rechtsprechung des BFH, obwohl etabliert, muss jedoch sehr kritisch betrachtet werden, da der Fremdvergleich mit einem Dritten in ähnlicher Position diese Praxis infrage stellen würde. Der Dritte würde bei vollständiger Weiterarbeit weder auf das übliche Gehalt noch auf seinen bereits verdienten Versorgungsanspruch verzichten wollen.

Dennoch muss man diese Problematik in der Praxis auf dem Plan haben, damit es kein böses Erwachen gibt. Vermutlich werden nämlich nach der Entscheidung auch die Finanzämter genauer hinschauen.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Thomas Fromme Steuerberater
der-fromme-steuerberater@t-online.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Energiepreispauschale: Besteuerung rechtmäßig?
- Spendenquittungen: Zuwendungsempfängerregister online verfügbar
- Steuerberatungsgesetz: Tax Law Clinics Chance zu Nachwuchsgewinnung
- Steuerbescheid bei fehlerhafter Berücksichtigung elektronisch übermittelter Daten unabhängig von Fehlerquelle änderbar
- Unterbringung in Pflege-WG: Kosten als außergewöhnliche Belastungen absetzbar

Unternehmer

6

- Einheitliche Schnittstelle für Buchführungsdaten geplant: DStV nimmt Stellung
- Alleingesellschafter-Geschäftsführer: Anscheinsbeweis spricht trotz Nutzungsverbots für Privatnutzung geschäftlich überlassenen Pkws

Kapitalanleger

8

- Phishing-Angriff: Bank haftet bei grober Fahrlässigkeit des Kunden nicht
- Kryptowährungen: Gewinne sind zu versteuern
- Auf Fondsebene erhobene Verwaltungsgebühren: Steuerbarkeit der Erstattung durch Investmentmanager

Immobilienbesitzer

10

- Grundeigentümer hat nach Löschung rechtmäßiger Zwangseintragung keinen Anspruch auf Grundbuch-Umschreibung
- Eigentumswohnung: Auch eine Regelung aus dem Jahr 1968 kann zählen
- Strompauschale im Mietvertrag gilt auch in Zeiten steigender Kosten
- Nutzung einer Wohnung durch (Schwieger-)Mutter ist nicht steuerbegünstigt

Angestellte

12

- Energiepreispauschale: Arbeitnehmer hat kein Rechtschutzbedürfnis für Klage gegen Arbeitgeber auf Auszahlung
- Steuergesetze können Rückwirkung entfalten

Familie und Kinder

14

- Familien werden ab 2024 stärker entlastet
- Umsatzsteuerpflicht für Schulen und Kitas: Nordrhein-Westfalen sieht unbürokratische Lösung vor
- Stiefkindadoption trotz Leihmutterchaft möglich
- Umgangsrecht: Telefoniert werden darf auch außerhalb der vereinbarten Zeiten

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Etappenweise Betriebsstilllegung: Sozial schutzwürdigste Arbeitnehmer mit Abwicklungsarbeiten zu beschäftigen
- Sturz bei Reha-Nachsorge: Patientin ist nicht unfallversichert
- Zweite geringfügige Tätigkeit ist voll versicherungspflichtig

Bauen & Wohnen

18

- Es regnet Bienenwachs: Hobby-Imker haften für Schaden am Nachbarhaus
- Zweitwohnungssteuer: Keine Befreiung bei gemeinsamer Arbeitswohnung von Ehegatten
- Nachbarrecht: Anspruch auf Heckenrückschnitt kann wegen Treu und Glauben ausgeschlossen sein
- Große Hunde dürfen in Wohngebieten nicht frei herumlaufen
- Altes Wohnhaus: Umbaukosten als Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwendungen?

Ehe, Familie & Erben

20

- Neues Rechtsinstitut "Verantwortungsgemeinschaft": Bundesjustizminister legt Eckpunkte vor
- Behandelnder Arzt kann wirksam als Erbe eingesetzt werden
- Veräußerung von Nachlassvermögen: Steuerfreiheit

Medien & Telekommunikation 22

- Screening von Kommission/Verbraucherschutzbehörden: Influencer kennzeichnen selten Werbung
- Werbefreie Facebook-Nutzung: Bestellbuttons nicht mit Verbraucherschutz vereinbar
- Bewohner eines Seniorenwohnheims beim Fernsehen als "Öffentlichkeit" zu qualifizieren?

Staat & Verwaltung 24

- Postrecht soll modernisiert werden
- Bürokratie: Bundesregierung plant weitere Entlastungen
- Nachhaltige Produkte werden EU-weit neuer Standard
- Schnellere Einbürgerung nur bei Bekenntnis zu deutscher Verantwortung

Bußgeld & Verkehr 26

- Ein Parkausweis muss gut sichtbar ausgelegt sein
- Trunkenheitsfahrt mit E-Scooter: Fahrerlaubnis in der Regel weg
- Wurzelschaden auf Radweg: Gemeinde haftet nicht für Schaden eines gestürzten Rennradfahrers
- "Kiezblocks" nur bei erhöhter Gefahrenlage

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- Ersteigertes Sofa nicht geliefert: eBay-Verkäuferin muss Schaden ersetzen
- Reiseveranstalter an zu günstig berechneten Reisepreis gebunden
- Wandern im Wald erfolgt auf eigene Gefahr

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel 30

- Sonn- und Feiertage: Auch ohne Personal betriebene Verkaufsmodule dürfen nicht geöffnet werden
- Preise im Online-Handel müssen auch die Nebenkosten enthalten
- Warnhinweise für Tabakwaren dürfen nicht verdeckt werden

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

11.03.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.03. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge März 2024

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für März ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.03.2024.

Energiepreispauschale: Besteuerung rechtmäßig?

Das Finanzgericht (FG) Münster prüft, ob es rechtmäßig ist, dass die Energiepreispauschale besteuert wird. Hierauf weist der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hin.

Die Energiepreispauschale sei ab September 2022 als Kompensation für die hohen Energiekosten ausgezahlt worden. Von der Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro profitierten laut DStV Arbeitnehmer, Selbstständige und schließlich auch Rentner. Allerdings habe die Pauschale der Einkommensteuer unterlegen.

Zur Frage, ob dies rechtmäßig ist, sei jetzt eine Klage beim FG Münster anhängig (14 K 1425/23 E). Es bleibe abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof oder das Bundesverfassungsgericht die Steuerpflicht dieser Entlastungsmaßnahme unter die Lupe nehmen wird, so der DStV. Inwieweit das Einlegen eines Einspruchs und ein Antrag auf Ruhen des Verfahrens - zum gegenwärtigen Zeitpunkt oder später - sinnvoll ist, müsse der Steuerberater mit seinen Mandanten im konkreten Einzelfall entscheiden.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 23.01.2024

Spendenquittungen: Zuwendungsempfängerregister online verfügbar

Das Zuwendungsempfängerregister steht ab sofort online zur Verfügung. Dies teilt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mit.

Das Zuwendungsempfängerregister ist ein bundesweit zentrales Register, das alle Organisationen umfasst, die berechtigt sind, Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) auszustellen.

Hierzu gehören laut BZSt auch die ausländischen Organisationen aus dem EU-/EWR-Ausland, die das BZSt auf ihren Antrag hin in das Register aufnimmt. Zur Aufnahme berechtigt seien diejenigen Körperschaften, die die deutschen Kriterien für die Berechtigung, Spendenquittungen zu erteilen, erfüllen.

Auf der Website des BZSt (<https://zer.bzst.de/>) kann man den Namen der Organisation eingeben, deren Berechtigung zur Ausstellung von Spendenquittungen man prüfen will. Es wird dann eine Suche in dem Register ausgelöst.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 07.02.2024

Steuerberatungsgesetz: Tax Law Clinics Chance zu Nachwuchsgewinnung

Die Regelungen zur beschränkten und unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen sollen modernisiert werden. Der Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) Torsten Lüth begrüßte in der Anhörung des Finanzausschusses des Bundestags den Gesetzentwurf der Bundesregierung und erachtete ihn als praxisgerecht.

Insbesondere die Beratung von Studierenden in so genannten Tax Law Clinics könne junge Menschen für eine Tätigkeit in der Steuerberatung begeistern. Nach Ansicht des DStV dürften hier keine übermäßig komplexen steuerrechtlichen Fragestellungen im Raum stehen. Bei der konkreten Ausgestaltung einer solchen unentgeltlichen Beratung könne auf die Erfahrungen der Anwaltschaft zurückgegriffen werden. Die gleichlautenden Regelungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes ermöglichen dort bereits seit einigen Jahren die Bildung so genannter Legal-Clinics an Hochschulen.

Ebenso sei zu begrüßen, dass die Regelungen zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen künftig klarer strukturiert werden sollen. Durch



die vorgesehene neue Generalklausel könne der bisherige Katalog zahlreicher Einzelatbestände deutlich reduziert werden. Eine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen im Zusammenhang mit einer anderen Haupttätigkeit wäre danach nur erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehöre. Auch hier sei die Anlehnung an die bekannte Regelung des Rechtsdienstleistungsgesetzes kohärent und praxisgerecht.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., News 02/2024 vom 01.02.2024

Steuerbescheid bei fehlerhafter Berücksichtigung elektronisch übermittelter Daten unabhängig von Fehlerquelle änderbar

Ein Steuerbescheid kann bei fehlerhafter Berücksichtigung elektronisch übermittelter Daten nach § 175b Abgabenordnung (AO) unabhängig von der Fehlerquelle und somit auch dann geändert werden, wenn der Fehler ebenso bei Vorlage einer Bescheinigung in Papierform aufgetreten wäre.

Nach Auffassung des FG ist auch keine den Wortlaut einschränkende teleologische Reduktion für den vorliegenden Fall geboten, in der die elektronisch übermittelten Daten korrekt waren und die Fehlerhaftigkeit des Steuerbescheides auf einen Fehler der Finanzverwaltung zurückzuführen sei, der wahrscheinlich ebenso bei Vorlage eines Ausdrucks der Lohnsteuerbescheinigung durch den Steuerpflichtigen "in Papierform" aufgetreten wäre. § 175b AO solle eine umfassende Korrekturmöglichkeit unabhängig von der Fehlerquelle ermöglichen.

Die vom FG zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IX R 20/23 anhängig.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 14.08.2023, 8 K 294/23 E, nicht rechtskräftig

Unterbringung in Pflege-WG: Kosten als außergewöhnliche Belastungen absetzbar

Aufwendungen für die krankheits-, pflege- und behinderungsbedingte Unterbringung in einer dem jeweiligen Landesrecht unterliegenden Pflege Wohngemeinschaft sind steuermindernd als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der schwerbehinderte und pflegebedürftige Kläger wohnte gemeinsam mit anderen pflegebedürftigen Menschen in einer Pflege Wohngemein-

schaft, deren Errichtung und Unterhaltung dem Wohn- und Teilhabege-
setz des Landes Nordrhein-Westfalen unterfiel. Dort wurde er rund um
die Uhr von einem ambulanten Pflegedienst und Ergänzungskräften be-
treut, gepflegt und hauswirtschaftlich versorgt.

Die Aufwendungen für die Unterbringung (Kost und Logis) in der Pflege-
wohngemeinschaft machte er als außergewöhnliche Belastung gemäß §
33 Einkommensteuergesetz (EStG) geltend. Das Finanzamt lehnte dies
ab: Die Aufwendungen seien nur bei einer vollstationären Heimunter-
bringung abzugsfähig.

Das Finanzgericht und ebenso der BFH beurteilten den Sachverhalt an-
ders. Der BFH stellte klar, dass Aufwendungen für die krankheits- oder
pflegebedingte Unterbringung in einer dafür vorgesehenen Einrichtung
grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig seien. Dies
gelte nicht nur für Kosten der Unterbringung in einem Heim im Sinne
des § 1 Heimgesetz, sondern auch für Kosten der Unterbringung in einer
Pflegewohngemeinschaft, die dem jeweiligen Landesrecht unterfällt.
Ausschlaggebend sei allein, dass die Pflegewohngemeinschaft ebenso
wie das Heim zuvörderst dem Zweck diene, ältere oder pflegebedürftige
Menschen oder Menschen mit Behinderung aufzunehmen und ihnen
Wohnraum zu überlassen, in dem die notwendigen Betreuungs-, Pflege-
und Versorgungsleistungen erbracht werden.

Die Abzugsfähigkeit der Unterbringungskosten knüpfe nicht daran an,
dass dem Steuerpflichtigen -wie bei der vollstationären Heimunterbrin-
gung- Wohnraum und Betreuungsleistungen "aus einer Hand" zur Verfü-
gung gestellt würden. Ausreichend sei, wenn er - wie im Streitfall - als
(Mit)Bewohner einer Pflegewohngemeinschaft neben der Wohnraum-
überlassung von einem oder mehreren externen (ambulanten) Leis-
tungsanbietern (gemeinschaftlich organisiert) Betreuungs-, Pflege- und
Versorgungsleistungen in diesen Räumlichkeiten beziehe.

Allerdings seien auch krankheits- oder pflegebedingt anfallende Kosten
nur insoweit abzugsfähig, als sie zusätzlich zu den Kosten der normalen
Lebensführung anfallen. Deshalb seien die tatsächlich angefallenen Un-
terbringungskosten um eine so genannte Haushaltsersparnis zu kürzen
gewesen. Deren Höhe bestimmt der BFH im Wege der Schätzung nach
dem steuerlich abziehbaren Höchstbetrag für den Unterhalt unterhalts-
bedürftiger Personen. Im Streitjahr 2016 waren dies 8.652 Euro.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.08.2023, VI R 40/20

Unternehmer

Einheitliche Schnittstelle für Buchführungsdaten geplant: DStV nimmt Stellung

Das Bundesfinanzministerium hat einen Diskussionsentwurf zur so genannten Buchführungsdatenschnittstellenverordnung vorgelegt. Die Verordnung soll einen einheitlichen Standard festlegen, mit welchem Steuerpflichtige künftig ihre Buchführungsdaten im Rahmen einer Außenprüfung oder einer Kassen-Nachschau an die Finanzverwaltung übermitteln sollen.

Die Finanzverwaltung will laut Deutschem Steuerberaterverband (DStV) steuerliche Betriebsprüfungen beschleunigen. Das Mittel der Wahl: Ein einheitlicher Standard für die im Rahmen einer Außenprüfung oder einer Kassen-Nachschau zu übermittelnden Daten. So solle der derzeitige Konvertierungsaufwand übermittelter Daten vermindert werden.

Ungeachtet der Frage, ob die so gewonnene Zeitersparnis später merkbar ins Gewicht fällt, könnte dieses harmlos klingende Ansinnen für viele Steuerpflichtige massive Umsetzungskosten bedeuten, meint der DStV.

Zu einem der Hauptkritikpunkte des Verbandes zählt, dass die in der Verordnung gelisteten Mindestanforderungen an die zu übermittelnden Daten in Teilen über die Anforderungen der GoBD hinausgehen. Das heißt, es käme ohne materiell-rechtliche Grundlage zu massiv verschärften Aufzeichnungspflichten. Hier fordert der DStV Nachbesserungen.

Für besonders brisant hält es der DStV, dass, werden nach Inkrafttreten der Verordnung die relevanten Daten nicht nach der Vorgabe der einheitlichen Schnittstelle zur Verfügung gestellt, die Beweiskraft der Buchführung begrenzt würde. Kurz: Das Finanzamt hätte eine Schätzungsbefugnis. Aus Sicht des DStV sollte die Schätzungsbefugnis aus dem Gesetz gestrichen werden oder die Verordnung eine stark restriktive Auslegung anordnet. Alles andere würde zu einer überschießenden Risikoverlagerung zulasten der Steuerpflichtigen und ihrer Berater führen. Schließlich sollte die technische Aufbereitung von Daten nicht automatisch über deren Richtigkeit entscheiden können.

Die Verordnung solle am 31.12. des dritten auf die Verkündung folgenden Jahres in Kraft treten. Sollte die Verordnung 2024 verkündet werden, müsste sie ab 31.12.2027 beachtet werden. Das klinge erst einmal nach viel Zeit. Wer den Verordnungsentwurf liest, merke jedoch schnell, dass diese auch dringend nötig sei, betont der DStV. Bestehende Datenverarbeitungssysteme dürften oftmals aufwändig umkonfiguriert werden müssen, um den neuen Anforderungen des geplanten Standards zu entsprechen.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 12.02.2024

Alleingesellschafter-Geschäftsführer: Anscheinsbeweis spricht trotz Nutzungsverbots für Privatnutzung geschäftlich überlassenen Pkws

Bei einem Alleingesellschafter-Geschäftsführer kann selbst dann ein zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führender Anscheinsbeweis für die Privatnutzung eines von der GmbH überlassenen Pkw vorliegen, wenn im Anstellungsvertrag ein Privatnutzungsverbot vereinbart wurde. Die verdeckte Gewinnausschüttung sei auf Ebene der Gesellschaft jedoch nicht nach der Ein-Prozent-Regelung, sondern nach Fremdvergleichsgrundsätzen zu bewerten, so das Finanzgericht (FG) Münster.

Die Klägerin ist eine GmbH. Im Anstellungsvertrag vereinbarte sie mit ihrem alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer einen Anspruch auf die Gestellung eines Pkw der gehobenen Mittelklasse, den er aber nicht privat nutzen dürfe. Tatsächlich stellte die GmbH ihrem Geschäftsführer im Streitjahr 2016 hintereinander zwei solche Fahrzeuge zur Verfügung. In dessen Privatvermögen befand sich zunächst ebenfalls ein Mittelklassefahrzeug, das im Laufe des Streitjahres durch ein auf dessen Ehefrau angemeldetes anderes Mittelklassefahrzeug ersetzt wurde.

Die GmbH machte für das von ihr neu angeschaffte Fahrzeug eine Sonderabschreibung nach § 7g Absatz 5 und 6 Einkommensteuergesetz (EStG) geltend. Eine private Nutzung der beiden betrieblichen Fahrzeuge erfasste sie nicht.

Das Finanzamt setzte für das neu angeschaffte Fahrzeug im Hinblick auf die Privatnutzung durch den Geschäftsführer eine verdeckte Gewinnausschüttung an, die sie nach der Ein-Prozent-Regelung mit 4.000 Euro berechnete. Da keine (fast) ausschließlich betriebliche Nutzung dieses Fahrzeugs vorliege, erkannte das Finanzamt die Sonderabschreibung nach § 7g EStG nicht an.

Die Klägerin führte aus, dass ihr Geschäftsführer das Fahrzeug nicht privat genutzt habe. Hierzu legte sie eine weitere Vereinbarung vor, wonach der Geschäftsführer verpflichtet sei, das Fahrzeug nach Geschäftsabschluss auf dem Firmengelände abzustellen. Eine "Dienstwagenbesteuerung" komme nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer tatsächlich einen Dienstwagen zur Nutzung überlasse. Der Anscheinsbeweis könne eine Überlassung nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs selbst dann nicht ersetzen, wenn das Nutzungsverbot nicht überwacht werde.

Das FG Münster hat die Klage abgewiesen.



Im Streitfall spreche der Anscheinsbeweis für eine private Nutzung des Fahrzeugs, die zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führe. Das FG ist insoweit der Rechtsprechung des für Körperschaftsteuerfragen zuständigen I. Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) gefolgt. Danach spreche die allgemeine Lebenserfahrung dafür, dass ein einem Gesellschafter-Geschäftsführer von der Gesellschaft zur Nutzung überlassenes betriebliches Fahrzeug auch privat genutzt werde. Dies gelte auch bei einem Privatnutzungsverbot, wenn keine organisatorischen Maßnahmen getroffen würden, die eine private Nutzung ausschließen. Der Rechtsprechung des für Lohnsteuerfragen zuständigen VI. Senats des BFH, wonach keine zu Arbeitslohn führende Privatnutzung eines Fahrzeugs anzunehmen sei, wenn diese vertraglich untersagt sei, ist das FG Münster nicht gefolgt.

Für den Anscheinsbeweis spreche, dass ein Privatnutzungsverbot wegen des fehlenden Interessengegensatzes keine gesellschaftsrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehe. Es könne daher nicht ohne Weiteres unterstellt werden, dass der Geschäftsführer sich tatsächlich an das Verbot halte.

Die Klägerin habe den Anscheinsbeweis nicht entkräftet. Sie habe es versäumt, Beweisvorsorge etwa durch Führung eines Fahrtenbuches oder sonstige Aufzeichnungen zu treffen. Die im Privatvermögen zeitlich hintereinander gehaltenen Fahrzeuge seien aufgrund der geringeren Motorisierung und des niedrigeren Wertes in Status und Nutzungswert nicht mit den betrieblichen Fahrzeugen vergleichbar. Zudem habe auch die Ehefrau des Geschäftsführers die Privatfahrzeuge - etwa für Einkaufsfahrten - genutzt. Zur tatsächlichen Durchführung der Vereinbarung, wonach das betriebliche Fahrzeug nach Geschäftsschluss auf dem Firmengelände abzustellen sei, habe die Klägerin keine Belege vorgelegt.

Da der aufgrund des Anscheinsbeweises anzunehmenden Privatnutzung keine Überlassungsvereinbarung zugrunde lag, führe diese nicht zu Arbeitslohn, sondern zu einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Diese sei allerdings - entgegen der Auffassung des Finanzamts - nicht anhand der Ein-Prozent-Regelung zu bewerten, da dieser lohnsteuerrechtliche Wert (§ 8 Absatz 2 Satz 2 EStG) für die Bewertung einer verdeckten Gewinnausschüttung nicht gelte. Der Wert sei vielmehr nach Fremdvergleichsmaßstäben zu schätzen. Bei der Berechnung hat das FG einen Gewinnaufschlag von fünf Prozent auf die Fahrzeugkosten vorgenommen und die Privatnutzung mit 50 Prozent angesetzt. Da der danach ermittelte gemeine Wert (netto) von 4.771 Euro die vom Finanzamt angesetzten 4.000 Euro überschreite, greife das Verböserungsverbot, sodass es beim bisherigen Ansatz bleibe. Vor diesem Hintergrund könne offenbleiben, ob noch Umsatzsteuerbeträge hinzuzurechnen seien.

Das FG hat ebenfalls die Sonderabschreibung nach § 7g EStG für das neu angeschaffte Fahrzeug versagt, da dieses nicht zu mindestens 90 Prozent betrieblich genutzt worden sei. Die Klägerin habe ihrem Geschäftsführer das Fahrzeug gerade nicht betrieblich im Rahmen des Anstellungsvertrags überlassen, sondern im Rahmen einer verdeckten Gewinnausschüttung. Dies stelle keine betriebliche Nutzung im Sinne von § 7g EStG dar.

Die vom FG zugelassene Revision ist beim BFH unter dem Aktenzeichen I R 33/23 anhängig.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 28. April 2023, 10 K 1193/20 K,G,F, nicht rechtskräftig

Kapital- anleger

Phishing-Angriff: Bank haftet bei grober Fahrlässigkeit des Kunden nicht

Gibt ein Kunde mittels PushTAN und Verifizierung über eine Gesichtserkennung nach einer Phishing-Nachricht die temporäre Erhöhung seines Überweisungslimits und eine anschließende Überweisung frei, handelt er grob fahrlässig. Die Bank schuldet in diesem Fall keine Rückerstattung des überwiesenen Betrags, bestätigte das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main das klageabweisende Urteil des Landgerichts (LG).

Der Kläger, Rechtsanwalt und Steuerberater in einer internationalen Sozietät, führt bei der Beklagten ein Girokonto. Online-Transaktionen bestätigt er mit dem so genannten PushTAN-Verfahren. Sobald in seinem Online-Banking ein Auftrag erteilt wird, erhält er über die auf seinem Smartphone installierte PushTAN-App eine Benachrichtigung und wird zur Freigabe des Auftrags aufgefordert. Zusätzlich hat er eingestellt, dass seine Identität über die Gesichtserkennung des Smartphones bestätigt werden muss. Sein Überweisungslimit lag bei 10.000 Euro.

Der Kläger erhielt eine SMS mit dem Hinweis, sein Konto sei eingeschränkt worden. Er solle sich für ein neues Verfahren anmelden und hierzu einem Weblink folgen, der das Wort "Sparkasse" enthielt. Die im Absender der SMS genannte Telefonnummer hatte die Beklagte in der Vergangenheit bereits verwendet, um den Kläger über vorübergehende Sperrungen nach Sicherheitsvorfällen zu informieren. Der Kläger folgte dem in der SMS angegebenen Link. Anschließend wurde er von einer männlichen Person angerufen und bestätigte auf Anweisung des Anrufers seinen Angaben nach "etwas" in der PushTAN-App der Beklagten. Am selben Tag wurde das Konto des Klägers mit einer Überweisung von 49.999,99 Euro belastet und als Empfänger eine männliche Person mit Vor- und Nachnamen angegeben.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger von der Beklagten die Gutschrift dieses Betrags. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung hatte auch vor dem OLG keinen Erfolg. Die Beklagte schulde im Ergebnis nicht die Gutschrift des Betrags, da der Kläger grob fahrlässig seine Pflichten verletzt habe.

Für die Limitänderung fordere die Beklagte eine starke Kundenauthentifizierung mit PIN und PushTAN. Gemäß den Aufzeichnungen der Beklagten sei am Tag der Überweisung eine PushTAN-Freigabe für ein temporäres Tageslimit von 50.000 Euro angefordert worden, die per Gesichtserkennung auch erteilt worden sei. Von derselben IP-Adresse aus sei nachfolgend eine PushTAN-Freigabe für die streitgegenständliche Überweisung über 49.999,99 Euro angefordert und ebenfalls per Gesichtserkennung erteilt worden.

Damit sei der Vortrag des Klägers, nur einmal "etwas" in seiner PushTAN-App mittels Gesichtserkennung bestätigt zu haben, nicht glaubhaft. Aufgrund der beruflichen Qualifikation des Klägers könne unterstellt werden, dass er in geschäftlichen Dingen grundsätzlich erfahren sei. Er habe auch selbst berichtet, Online- und Telefonbanking bei mehreren Instituten zu nutzen und mit den grundlegenden Funktionen von Banking- beziehungsweise TAN-Apps vertraut zu sein. Da die Erinnerung des Klägers an Nebendetails des Ablaufs sehr ungenau gewesen seien, spreche eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass auch seine Erinnerung an die Anzahl der von ihm abgegebenen PushTAN-Bestätigungen unzuverlässig sei.

Der Kläger habe durch die Bestätigung von PushTANs auf Anforderung des Anrufers hin gegen seine Verpflichtung, Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriff zu schützen, verstoßen und einem unbekanntem Dritten Zugriff auf ein personalisiertes Sicherheitsmerkmal gewährt. Dadurch habe er faktisch die Kontrolle über das Authentifizierungsinstrument PushTAN in die Hände des Anrufers gelegt.

Die Freigabe einer PushTAN auf telefonischen Zuruf hin begründe den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit in objektiver und subjektiver Hinsicht. Bei der Freigabeaufforderung werde dem Kunden grundsätzlich angezeigt, für welchen konkreten Vorgang - etwa eine Überweisung in konkreter Höhe - die TAN geschaffen wurde. "Beachtet ein Kunde diese deutlichen Hinweise nicht und erteilt die Freigabe, ohne auf die Anzeige zu achten, liegt hierin kein bloß einfach fahrlässiger Pflichtverstoß mehr", betont das OLG. Denn bei Nutzung einer App, die explizit der Freigabe von Finanztransaktionen dient, müsse es im Allgemeinen jedem einleuchten, dass die Anzeige zur Kenntnis zu nehmen und gründlich zu prüfen ist.

Soweit sich der Kläger auf einen atypischen Ablauf in der App berufe, auf die er durch den Klick auf den in der SMS angegebenen Link geraten sei, könne ihm nicht entgangen sein, dass sämtliche Banken seit Jahren vor so genannten Phishing-Nachrichten warnten. Diese erweckten den ersten Eindruck, von einem Zahlungsdiensteanbieter zu stammen, führten typischerweise aber zu gefälschten Websites. Dieses kriminelle Phänomen werde seit 2006 öffentlich breit diskutiert. Hier handele es sich offensichtlich um eine derartige Phishing-Nachricht. Dies habe der Kläger auch spätestens nach der Aufforderung, persönliche Sicherheitsmerkmale im Rahmen einer von ihm selbst als "atypisch" wahrgenommenen Umgebung freizugeben, erkennen müssen. "Spätestens an diesem Punkt hätte die Überlegung ganz nahegelegen, dass er einem Betrugsversuch aufgesessen war."

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Mit der Nichtzulassungsbe-



schwerde hat der Kläger die Zulassung der Revision beim Bundesgerichtshof begehrt.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 06.12.2023, 3 U 3/23, nicht rechtskräftig

Kryptowährungen: Gewinne sind zu versteuern

Auf virtuelle Währungen oder so genannte Kryptowährungen, wie zum Beispiel Bitcoin oder Ether, muss gegebenenfalls Einkommensteuer gezahlt werden. Das ist laut Finanzministerium Baden-Württemberg beispielsweise der Fall, wenn Kryptowährungen über die Börse gehandelt und gewinnbringend verkauft werden.

Die Veräußerungsgewinne seien im Privatvermögen als sonstige Einkünfte (so genannte private Veräußerungsgeschäfte) anzugeben. Sie würden besteuert, wenn zwischen An- und Verkauf weniger als ein Jahr liegt und die Summe aller Gewinne, die in einem Jahr mit privaten Veräußerungsgeschäften gemacht wurden, mehr als 599 Euro beträgt.

Eine Veräußerung liegt laut Finanzministerium auch dann vor, wenn mit Kryptowährungen bezahlt wird - zum Beispiel eine Dienstleistung oder der Kauf einer anderen Kryptowährung - oder sie in reguläre staatliche Währungen getauscht werden. Wenn es sich bei der Kryptowährung um Betriebsvermögen handelt, werde die Veräußerung ebenfalls besteuert. Hierbei werde - nach allgemeinen Grundsätzen - die Differenz zwischen Verkaufspreis und Buchwert angesetzt.

Das Bundesfinanzministerium habe zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Kryptowährungen und damit zusammenhängenden Sachverhalten (Blockerstellung, Staking, Lending, Hard Forks, Airdrops, Besonderheiten von Utility und Security Token sowie Token als Arbeitnehmereinkünfte) im Mai 2022 ein Schreiben herausgegeben. Dieses diene als Leitfaden für die Bürger sowie Unternehmen und schaffe damit Rechtssicherheit, so das Finanzministerium Baden-Württemberg. Bei den Finanzämtern findet das Schreiben bundesweit Anwendung.

Finanzministerium Baden-Württemberg, PM vom Januar 2024

Auf Fondsebene erhobene Verwaltungsgebühren: Steuerbarkeit der Erstattung durch Investmentmanager

Die Steuerbarkeit der Erstattung von auf der Fondsebene erhobenen Verwaltungsgebühren durch den Investmentmanager an den Inhaber eines Investmentanteils lässt sich nicht auf § 20 Absatz 1 Nr. 1 in Verbin-

dung mit Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes stützen. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hat, werden diese Regelungen durch die speziellere und abschließende Regelung zur Steuerbarkeit laufender Fondserträge in § 2 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Investmentsteuergesetzes 2004 verdrängt.

Die Erstattung sei aus diesem Grund auch nicht als Rückfluss zuvor auf der Fondsebene steuermindernd abzogener Werbungskosten an den Anleger steuerbar, ergänzt der BFH.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 24.10.2024, VIII R 8/20

Immobilien- besitzer

Grundeigentümer hat nach Löschung rechtmäßiger Zwangseintragung keinen Anspruch auf Grundbuch-Umschreibung

Der von einer rechtmäßig zustande gekommenen Zwangseintragung im Grundbuch betroffene Eigentümer hat nach deren Löschung keinen Anspruch auf Umschreibung des Grundbuchs. Dies stellt der Bundesgerichtshof (BGH) klar.

Die Rechtsbeschwerdeführerin ist Eigentümerin mehrerer Wohnungseigentumseinheiten. In Abteilung II der Wohnungsgrundbücher wurden jeweils ein Vermerk über die Anordnung der Zwangsversteigerung, ein allgemeines Verfügungsverbot nach § 21 Absatz 2 Nr. 2 Insolvenzordnung sowie ein Vermerk über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen und in Abteilung III jeweils eine Arresthypothek und eine Sicherungshypothek eingetragen. Nach Löschung der Zwangseintragungen beantragt die Eigentümerin gegenüber dem Grundbuchamt, neue Wohnungsgrundbuchblätter anzulegen, aus denen die gelöschten Eintragungen nicht mehr ersichtlich sind.

Das Grundbuchamt hat den Antrag zurückgewiesen. Die dagegen gerichtete Beschwerde war erfolglos. Mit der von dem Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Eigentümerin ihren Umschreibungsantrag weiter.

Der BGH hat die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen. Eine Löschung der Zwangseintragung im Sinne einer Entfernung komme von vornherein nicht in Betracht, weil nicht mehr gültige Eintragungen aus dem Grundbuch nicht entfernt, sondern lediglich "gerötet" und mit einem Lösungsvermerk versehen werden. Aus diesem Grund sei der Antrag der Eigentümerin auch nicht auf eine "echte" Löschung gerichtet, sondern auf die Anlage neuer Wohnungsgrundbuchblätter, aus denen die gelöschten Eintragungen nicht mehr ersichtlich sind.

Ein Anspruch mit diesem Inhalt ergebe sich nicht aus § 28 Grundbuchverfügung, da die Wohnungsgrundbuchblätter weder unübersichtlich geworden seien noch durch eine Umschreibung wesentlich vereinfacht würden. Wie das Beschwerdegericht zutreffend sehe, sei dieser Vorschrift ein Umschreibungsanspruch auch nicht im Wege der verfassungskonformen Auslegung zu entnehmen. Die Norm enthalte nach ihrem eindeutigen Wortlaut keine Verpflichtung zur Umschreibung eines Grundbuchblattes nach Löschung einer rechtmäßig zustande gekommenen Zwangseintragung. Dies beruhe auf einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers, der die langjährige einhellige Ablehnung eines solchen Anspruchs in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte nicht zum Anlass genommen habe, eine Änderung der Rechtslage herbeizu-

führen. Dementsprechend scheidet auch eine analoge Anwendung der Vorschrift aus, weil es an einer Regelungslücke fehlt.

Artikel 17 Absatz 1 a) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) begründet laut BGH ebenfalls keinen Umschreibungsanspruch. Die Norm sei nach dem Ausschlussstatbestand des Artikels 17 Absatz 3 b) DS-GVO nicht anwendbar, da die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Grundbuch zu der Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Schließlich könne der geltend gemachte Anspruch auch nicht unmittelbar aus der Verfassung abgeleitet werden. Der BGH hat insoweit dahinstehen lassen, ob sich in Ermangelung einer einfachgesetzlichen Regelung aus Grundrechten überhaupt ein verfassungsunmittelbarer Umschreibungsanspruch ergeben könnte, da die Beteiligte durch die Ablehnung des Umschreibungsantrags jedenfalls nicht in ihren Grundrechten verletzt ist. Wird Dritten Grundbucheinsicht gewährt, liege darin zwar ein Eingriff in das auf diese Daten bezogene, durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung des durch die Grundbucheinsicht Betroffenen. Dieser Eingriff sei jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Insbesondere sei die gesetzliche Regelung verhältnismäßig. Es bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse an der Funktionsfähigkeit des Grundbuchs, das zuverlässig Auskunft über die gegenwärtigen und vergangenen Rechtsverhältnisse an dem Grundstück geben muss. Es wäre nicht praktikabel, wenn bei jeder gelöschten Zwangseintragung auf Antrag ein neues Grundbuchblatt angelegt und das alte Grundbuchblatt geschlossen werden müsste, gibt der BGH zu bedenken. Der damit verbundene Arbeitsaufwand führte bei der Vielzahl derartiger Lösungsvorgänge zu einer empfindlichen Störung der Funktionsfähigkeit der Grundbuchämter. Dem stünde kein erheblicher Nutzen für den betroffenen Eigentümer gegenüber, weil bei Darlegung eines berechtigten Interesses auch in das geschlossene Grundbuchblatt Einsicht genommen werden könnte.

Artikel 14 Absatz 1 GG sowie Artikel 3 Absatz 1 GG gebieten ebenfalls keinen Anspruch auf die Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Löschung einer Zwangseintragung.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 21.09.2023, V ZB 17/22

Eigentumswohnung: Auch eine Regelung aus dem Jahr 1968 kann zählen

Gilt in einer Wohnungseigentümergeinschaft eine Teilungserklärung



aus dem Jahr 1968, in der geregelt ist, dass zu den von den Eigentümern zu zahlenden Betriebskosten auch der »Betrieb des Personenaufzugs« gehört, »sofern vorhanden«, wobei die Erdgeschoß-Wohnungen davon ausgenommen waren, so müssen die Eigentümer im Erdgeschoss sich nicht an den Kosten beteiligen, wenn nach mehr als 40 Jahren danach der Einbau eines Aufzugs beschlossen wird und weitere zehn Jahr später zum ersten Mal solche Kosten erhoben werden sollen.

Die Regelung in der Teilungserklärung ist anzuwenden - auch, wenn sie sehr »allgemein gehalten« ist. Es gebe keine rechtliche Grundlage für die Beteiligung an den Kosten. Die Eigentümer der Erdgeschosswohnungen wurden von den Betriebskosten der Aufzugsanlage befreit. »Der Wortlaut der Teilungserklärung enthält keine Einschränkung hinsichtlich seiner Geltung, weder zeitlich noch sonst, etwa nach Art des Personenaufzugs«.

AmG München, 1290 C 19698/21

Strompauschale im Mietvertrag gilt auch in Zeiten steigender Kosten

Wenn in einem Mietvertrag vereinbart ist, dass der Mieter für Strom eine Pauschale zahlt, gilt das auch in Zeiten steigender Kosten. Dies stellt das Landgericht (LG) Lübeck klar.

Der Vermieter könne nicht einfach Zähler einbauen und in der nächsten Jahresabrechnung von der Pauschale auf Abrechnung nach gemessenem Verbrauch umstellen. Wenn im Mietvertrag ausdrücklich eine Pauschale vereinbart ist, gelte das. Der Vermieter habe kein Recht, den Vertrag einfach außer Kraft zu setzen.

Rechtlos sei er aber nicht: Das Gesetz sehe die Möglichkeit vor, dass der Vermieter höhere Betriebskosten auf die Mieter umlegt - trotz Pauschale (§ 560 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Dies müsse aber im Mietvertrag vereinbart worden sein. Auch müsse der Vermieter den Grund für die Erhöhung in Textform bezeichnen und erläutern. Einfach Fakten schaffen durch eine geänderte Form der Jahresabrechnung darf er laut LG Lübeck nicht.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 16.11.2023, 14 S 21/22, rechtskräftig

Nutzung einer Wohnung durch (Schwieger-)Mutter ist nicht steuerbegünstigt

Eine zu einer Befreiung von der Einkommensteuer führende Selbstnutzung einer Wohnung liegt nicht vor, wenn die Wohnung vor der Veräu-

ßerung an die (Schwieger-)Mutter überlassen wurde. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die miteinander verheirateten Ehegatten überließen eine ihnen gehörende Wohnung unentgeltlich an die Mutter der Frau. Nach deren Ableben veräußerten sie die Wohnung und machten für den hieraus erzielten Gewinn eine Steuerbefreiung wegen einer Selbstnutzung geltend.

Dem ist der BFH entgegengetreten. Gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes seien Gewinne aus Grundstücksverkäufen grundsätzlich als sogenanntes privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig, wenn Erwerb und Verkauf der Immobilie binnen zehn Jahren stattfinden. Die gesetzlich vorgesehene Befreiung von der Steuer bei einer Selbstnutzung der Immobilie greife nur dann ein, wenn die Immobilie vom Steuerpflichtigen selbst oder einem unterhaltsberechtigten volljährigen Kind bewohnt wird. Keine Selbstnutzung liege dagegen vor, wenn eine Wohnung an die (Schwieger-)Mutter überlassen wird.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 14.11.2023, IX R 13/23

Angestellte

Energiepreispauschale: Arbeitnehmer hat kein Rechtsschutzbedürfnis für Klage gegen Arbeitgeber auf Auszahlung

Einer Klage eines Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Auszahlung der Energiepreispauschale fehlt das Rechtsschutzinteresse, weil der Arbeitgeber nicht Schuldner der Energiepreispauschale ist. Solange die Energiepreispauschale noch nicht im Sinne des § 115 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ausgezahlt worden ist, muss der Arbeitnehmer laut Finanzgericht (FG) Hamburg als ihr Gläubiger grundsätzlich gemäß § 115 Absatz 1 EStG gegenüber dem Finanzamt die Festsetzung durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Die Klägerin beehrte die Verurteilung ihrer vormaligen Arbeitgeberin zur Zahlung der Energiepreispauschale von 300 Euro. Zwischen der Klägerin und der Beklagten bestand seit 1994 ein Arbeitsverhältnis. Die Klägerin war auch 2022 bei der Beklagten als Verkäuferin beschäftigt. Die Beklagte zahlte für die Monate September, Oktober und November 2022 bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens (so genannter Insolvenzgeldzeitraum) ihren Arbeitnehmern kein Arbeitsentgelt und gab in dieser Zeit auch keine Lohnsteuer-Anmeldungen ab. Mit E-Mail vom 24.11.2022 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass voraussichtlich das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Beklagten eröffnet werde.

Das Amtsgericht Hamburg eröffnete tatsächlich in der Folgezeit das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Beklagten in Eigenverwaltung. Am Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens sprach die Beklagte gegenüber der Klägerin die Kündigung aus. Die Klägerin hat Klage zum Arbeitsgericht (ArbG) erhoben, mit der sie unter anderem die Verurteilung zur Zahlung der Energiepreispauschale gemäß §§ 112 ff. EStG in Höhe von 300 Euro von der Beklagten verlangte.

Das ArbG trennte die Klage diesbezüglich ab und verwies den Rechtsstreit wegen Unzulässigkeit des Arbeitsrechtswegs insoweit an das FG. Die Klägerin meint, die Beklagte habe im Monat September 2022 pflichtwidrig die Energiepreispauschale weder abgerechnet noch ausgezahlt. Die Beklagte ist der Auffassung, die Klage sei unbegründet. Für den Insolvenzgeldzeitraum habe die Beklagte ihren Arbeitnehmern - so auch der Klägerin - keine Gehälter ausgezahlt und dementsprechend auch keine Lohnsteuer-Anmeldungen abgegeben, sodass sie von der Auszahlung der Energiepreispauschale im September 2022 nach § 117 Absatz 1 Satz 2 EStG befreit gewesen sei.

Das FG ist der Auffassung der Beklagten gefolgt und sah die Klage als unzulässig, jedenfalls aber als unbegründet an. Für die Klage gegen die Beklagte als Arbeitgeberin bestehe kein Rechtsschutzinteresse, weil die

se nicht Schuldnerin der Energiepreispauschale sei. Vielmehr erfülle die Beklagte durch die Auszahlung der Energiepreispauschale weder eine arbeitsvertragliche Leistungspflicht noch eine Zahlungspflicht, die ihr als selbst zu erbringende Arbeitgeberleistung durch den Gesetzgeber auferlegt sei, sondern allein eine ihr durch den Gesetzgeber auferlegte Pflicht einer Zahlstelle. Solange die Energiepreispauschale noch nicht im Sinne des § 115 Absatz 2 EStG ausgezahlt worden sei, müsse die Klägerin daher als Gläubigerin der Energiepreispauschale grundsätzlich gemäß § 115 Absatz 1 EStG gegenüber dem Finanzamt die Festsetzung durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Das FG führt ergänzend aus, dass selbst wenn man das Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin vorliegend für gegeben hielte, etwa, weil man aus der der Beklagten gesetzlich zugewiesenen Funktion als Zahlstelle der Energiepreispauschale ein subjektives Recht der Klägerin ableiten wollte, sei die Klage gleichwohl unbegründet. Nach § 117 Absatz 1 Satz 2 EStG erfolge die Auszahlung der Energiepreispauschale nämlich dann nicht durch den Arbeitgeber, wenn dieser - wie hier - keine Lohnsteuer-Anmeldung abgebe. Durch diese gesetzliche Regelung konkretisiere der Gesetzgeber die Funktion des Arbeitgebers als bloße organisatorische Zahlstelle der Energiepreispauschale. Der Arbeitgeber solle nämlich durch die Energiepreispauschale zusätzlich zur organisatorischen Belastung grundsätzlich gerade nicht selbst finanziell belastet werden. Vielmehr entnehme er für die Auszahlung der Energiepreispauschale den Zahlbetrag dem Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer. Dementsprechend könne keine Auszahlungspflicht bestehen, wenn keine Lohnsteuer-Anmeldung abgegeben worden sei, da andernfalls der Arbeitgeber entgegen der gesetzlichen Wertung mitunter erhebliche Beträge vorzufinanzieren gehabt hätte.

Finanzgericht Hamburg, Gerichtsbescheid vom 18.10.2023, 1 K 163/23, rechtskräftig

Steuergesetze können Rückwirkung entfalten

Steuergesetze können Rückwirkung entfalten - eine inländische Besteuerung von Abfindungszahlungen ist seit 2017 auch dann möglich, wenn der Wohnsitz ins EU- Ausland verlagert wurde.

Nach § 50d Absatz 12 S. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) hat Deutschland für nachträglich ausgezahlte Abfindungen das Besteuerungsrecht, auch wenn der Wohnsitz des Abfindungsempfängers nicht mehr im Inland ist. Dies gilt selbst dann, wenn die vertragliche Vereinbarung der Abfindung bereits vor Geltung der gesetzlichen Regelung erfolgte. Ein Verstoß gegen EU-Recht oder Verfassungsrecht liegt darin nicht. Dies hat das Hessische Finanzgericht (FG) entschieden.



Geklagt hatte eine Arbeitnehmerin, die ihr Arbeitsverhältnis einvernehmlich mit dem Arbeitgeber im Jahr 2016 beendet und als Ausgleich eine Abfindung vereinbart hatte. Die Abfindung wurde auf Wunsch der Klägerin jedoch erst im Folgejahr zur Auszahlung gebracht. Zu diesem Zeitpunkt war die Klägerin bereits nach Malta verzogen. Das beklagte Finanzamt setzte die Einkommensteuer für 2017 unter Berücksichtigung des geänderten Wohnsitzes, aber unter Einbeziehung der gezahlten Abfindung fest. Die Klägerin meinte hingegen, dass eine Besteuerung in Deutschland unzulässig sei, da die Regelung des § 50d Absatz 12 S. 1 EStG zum Zeitpunkt der Abfindungsvereinbarung und ihres Wegzugs nach Malta weder existiert habe noch absehbar gewesen sei und ihr daher Vertrauensschutz zukomme. Sie habe nicht mit einer Gesetzesverschärfung rechnen müssen, sodass eine Rückwirkung vorliege, die im Steuerrecht generell unzulässig sei.

Finanzgericht Hessen, Urteil vom 21.11.2023, 10 K 1421/21, nicht rechtskräftig

Das FG Hessen hat die Klage abgewiesen.

Im Steuerrecht liege eine verbotene Rückwirkung im Grundsatz nur vor, wenn der Gesetzgeber eine bereits entstandene Steuerschuld nachträglich abändere. Änderungen von Gesetzen, die erst in einem nachfolgenden Besteuerungszeitraum gelten, seien hingegen regelmäßig zulässig. Im Einkommensteuerrecht finden Rechtsänderungen typischerweise veranlagungszeitraumbezogen statt, sodass Steuerpflichtige im Regelfall auch keinen Vertrauensschutz in die Weitergeltung einer (alten) Regelung haben. Im Streitfall komme hinzu, dass die Klägerin es unterlassen habe, sich gegenüber ihrem Arbeitgeber eine (unter Umständen in Deutschland noch steuerfreie) Auszahlung noch im Jahr 2016 vorzubehalten. Bei der Abwägung des Vertrauens der Klägerin auf Fortgeltung der alten Rechtslage mit dem durch die Gesetzesänderung verfolgten Interesse der Allgemeinheit an der Sicherung des Steueraufkommens überwiege das legitime Allgemeininteresse.

Gegen das Urteil ist Revision beim Bundesfinanzhof (VI R 3/24) eingelegt worden.

Zum Hintergrund führt das FG Hessen aus, bis 2016 habe eine anlassbezogene Abfindung in Deutschland vollständig steuerfrei sein können, wenn der Zahlungsempfänger bei Zufluss seinen Wohnsitz in einem Land hatte, welches nach einem Doppelbesteuerungsabkommen vorrangig das Besteuerungsrecht hatte.

§ 50d Absatz 12 EStG, der ab dem 01.01.2017 gilt, Sorge dafür, dass auch die anlassbezogene Abfindung in Deutschland der Einkommenssteuer unterliegt. Das Gesetz fingiere dabei, dass die Abfindung als nachträglicher Arbeitslohn anzusehen ist.

Familie und Kinder

Familien werden ab 2024 stärker entlastet

Mit verschiedenen Maßnahmen will die Bundesregierung Familien stärker entlasten. So erhalten Familien mit kleinen Einkommen und Alleinerziehende mehr Kinderzuschlag: Ab dem 01.01.2024 steigt der Zuschlag von maximal 250 Euro auf bis zu 292 Euro pro Monat und Kind.

Auch der Unterhaltsvorschuss ist erhöht worden. Er beträgt jetzt für Kinder im Alter von null bis fünf Jahren monatlich bis zu 230 Euro - und damit 43 Euro mehr als zuvor. Für Kinder im Alter von sechs bis elf Jahren beläuft er sich monatlich auf bis zu 301 Euro - das sind 49 Euro mehr als zuvor. Für Kinder im Alter von zwölf bis 17 Jahren gibt es monatlich einen Vorschuss von bis zu 395 Euro - also 57 Euro mehr als zuvor.

Ab 2024 erhöht sich der Kinderfreibetrag um 360 Euro auf 6.384 Euro pro Kind. Auch der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder wird angehoben - und zwar in allen Altersstufen. Für Kinder bis sechs Jahre ist er zum 01.01.2024 von 437 auf 480 Euro angestiegen. Für Kinder von sieben bis einschließlich zwölf Jahren ist er von 502 auf 551 Euro und für minderjährige Kinder ab 13 Jahren von 588 auf 645 Euro angestiegen.

Wenn das Kind berufstätiger Eltern krank ist, können sie sich von der Arbeit freistellen lassen, werden aber vom Arbeitgeber nicht bezahlt. Gesetzlich Versicherte haben in diesem Fall Anspruch auf Kinderkrankengeld. Es beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Die Kinderkrankentage sind für 2024/2025 von zehn auf 15 Arbeitstage pro Kind und Elternteil im Jahr erhöht worden. Für Alleinerziehende sind es statt 20 nun 30 Arbeitstage. Bei mehreren Kindern können nun insgesamt bis zu 35 Arbeitstage pro Elternteil genommen werden oder 70 Arbeitstage im Fall von Alleinerziehenden. Wenn Eltern diese Tage in Anspruch nehmen, bekommen sie dafür Kinderkrankengeld.

Bundesregierung, PM vom 29.12.2023

Umsatzsteuerpflicht für Schulen und Kitas: Nordrhein-Westfalen sieht unbürokratische Lösung vor

Aufgrund zwingender EU-rechtlicher Vorgaben muss die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand in Deutschland mit Blick auf faire Wettbewerbsbedingungen zur Privatwirtschaft neu geregelt werden. Dies sorgte vielfach für Nachfragen, ob künftig beispielsweise auch der Kuchenverkauf an Schulen in Nordrhein-Westfalen besteuert werden muss. Hier hat Nordrhein-Westfalens Finanzminister Marcus Opptendrenk Entwarnung gegeben. Nach Gesprächen mit verschiedenen Interessenvertretern der Schulträger über die umsatzsteuerliche Beurteilung

von Schulveranstaltungen seien Lösungen für einen sachgerechten Umgang mit der Thematik entwickelt worden.

Danach gelte: Ein Verkauf durch wechselnde Schülergruppen beziehungsweise Klassen, Elterninitiativen oder die Schülervertretungen sei auch künftig nicht umsatzsteuerpflichtig, wenn die Leistungen nicht der Schulträgerkommune zugerechnet werden, sondern der jeweiligen Schülergruppe oder Elterninitiative. Dies sei der Fall, wenn diese nach außen zum Beispiel auf Aushängen, Plakaten und Handzetteln oder mittels elektronischer Medien auftritt und insoweit neben der Schule als selbstständiges unternehmerfähiges Gebilde anzusehen ist. Eine solche unbürokratische und einfache Handhabung habe insbesondere im Interesse der Schulen und Schulträger gelegen, nachdem verschärfte gesetzliche Vorgaben für die Besteuerung der öffentlichen Hand im gesamten Bundesgebiet spätestens ab 2025 flächendeckend gelten.

Für den Kuchenverkauf im Rahmen von Schulfesten falle somit in aller Regel keine Umsatzsteuer an, da die einzelne Schülergruppe oder Elterninitiative nicht nachhaltig tätig wird und damit nicht als Unternehmer anzusehen ist. Diese Regel gelte auch für andere gelegentliche Verkäufe von Schülern oder Eltern wie zum Beispiel für den Pizzaverkauf. Auch Eintrittsgelder für Aufführungen von Schülergruppen in Schulen wie der Theater-AG oder des Schulchors unterlägen in diesen Fällen nicht der Umsatzsteuer. Damit ändere sich an Schulen nichts an der bestehenden Praxis.

Die Regelung gilt laut Finanzministerium auch für Kindertagesstätten oder andere Bildungseinrichtungen.

Ausnahmen gälten nur, wenn die entsprechende Gruppe regelmäßig und nachhaltig, zum Beispiel wöchentlich, solche Veranstaltungen durchführt. Allerdings entstehe auch in diesen Fällen keine Umsatzsteuer, wenn die Einnahmen im vorangegangenen Jahr weniger als 22.000 Euro betragen haben und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen werden.

Hintergrund: In Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben wurde vom Bundesgesetzgeber im Jahr 2015 der neue § 2b in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Die mit einer optionalen fünfjährigen Übergangsfrist versehene Regelung sollte ursprünglich ab 01.01.2021 in Kraft treten. Diese Übergangsfrist wurde mehrfach verlängert, um den Betroffenen mehr Zeit für eine Umsetzung der Änderung zu gewähren.

Ab 2025 sei nun auch die öffentliche Hand grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Allerdings gebe es Ausnahmen bei bestimmten nicht im Wettbewerb stehenden Aufgaben, etwa bei der Ausstellung von Personalaus-



weisen.

Landesregierung Nordrhein-Westfalen, PM vom 28.12.2023

Stiefkindadoption trotz Leihmutterschaft möglich

Die Adoption eines im Ausland von einer Leihmutter geborenen Kindes ist trotz des in Deutschland geltenden Verbots der Leihmutterschaft möglich. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main entschieden und so einem deutschen Ehepaar die Durchführung der Stiefkindadoption ermöglicht.

Das Ehepaar hatte sich an eine ukrainische Kinderwunschklinik gewendet. Dort wurde mithilfe einer Eizellspende bei einer ukrainischen Frau eine Schwangerschaft eingeleitet. Der Ehemann erkannte die Vaterschaft des von der Leihmutter in der Ukraine geborenen Kindes an. So dann nahmen die Eheleute das Kind bei sich auf.

Die Ehefrau beehrte die Adoption des Kindes, was das Familiengericht ablehnte. Das OLG gab der Beschwerde der Eheleute statt. Auch eine Stiefkindadoption könne sittlich gerechtfertigt sein. Es komme darauf an, ob es aus Gründen des Kindeswohles erforderlich sei, dass das Kind auch zu der Stiefmutter ein rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis begründen könne. Voraussetzung dafür sei, dass es im Haushalt beider Wunscheltern ohne Beanstandungen erzogen wird und diese beiden als seine sozialen Eltern kennt.

Hier berücksichtigte das OLG zusätzlich, dass die Leihmutter das Kind zu keinem Zeitpunkt bei sich aufnehmen wollte und nach der Geburt in die Adoption eingewilligt habe. Deswegen sei das Kind auf die Wunscheltern angewiesen. In diesem Fall müsse die Stiefmutter die stärkere Position als rechtliche Mutter des Kindes auch deswegen erhalten, damit die Zuordnung des Kindes etwa bei Trennung vom Vater oder nach dessen Tod - wie bei zwei rechtlichen Eltern üblich - nach Kindeswohlkriterien erfolgen könne.

Bei rechtlichen Eltern komme es darauf an, wer die engere Bindung zum Kind habe. Das könne auch die soziale Mutter sein. Da ohne Adoption im Fall einer Trennung der Wunscheltern das Kind regelmäßig beim einzig rechtlichen Elternteil bleiben müsse und auf die bedeutend schwächeren Umgangsrechte zum getrenntlebenden Stiefelternteil angewiesen sei, müsse die soziale Elternschaft der Mutter im Wege der Adoption in eine rechtliche Mutterschaft umgewandelt werden.

Es komme dabei nicht darauf an, ob die Stiefmutter durch Eizellspende mit dem Kind genetisch verwandt sei. Für die Bindung zu ihr sei aus der

Perspektive des Kindes die von ihr seit Jahren eingenommene soziale Mutterstelle ausschlaggebend. Unerheblich sei auch, ob der rechtliche auch genetischer Vater des Kindes ist. Denn ein erheblicher Unterschied zwischen einer "nur" rechtlichen oder einer außerdem durch ein biologisches Band verfestigten Vaterschaft sei im deutschen Abstammungsrecht kaum angelegt.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 12.12.2023, 2 UF 33/23

Umgangsrecht: Telefoniert werden darf auch außerhalb der vereinbarten Zeiten

Gibt es in der Umgangsvereinbarung zwischen getrennten Eltern keine Regeln für telefonische Kontakte mit dem Kind, so muss die Mutter, bei der das Kind lebt, es dem Vater zugestehen, sein Kind auch außerhalb der Umgangszeiten anrufen zu dürfen.

In dem konkreten Fall ging es um einen zehnjährigen Jungen, der von seinem Vater auch außerhalb der Umgangszeiten angerufen wurde. Für die Gespräche, die bis zu 45 Minuten dauerten, forderte die Mutter ein Ordnungsgeld gegen den Mann. - vergeblich.

Bei den Anrufen handele es sich nicht um eine Verletzung des Umgangsrechts. Die Rechtsprechung besage nicht, dass jeglicher telefonischer Kontakt durch eine Regelung des persönlichen Umgangs untersagt sei. Von der Regelung direkter Umgangskontakte dürften nicht auch indirekte Kontakte per Telefon oder Messenger-Diensten erfasst sein, weil sie "nach ihrer Charakteristik und Intensität" deutlich vom persönlichen Umgang abwichen.

KG Berlin, 17 WF 51/23

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Etappenweise Betriebsstilllegung: Sozial schutzwürdigste Arbeitnehmer mit Abwicklungsarbeiten zu beschäftigen

Bei einer etappenweisen Betriebsstilllegung sind grundsätzlich die sozial schutzwürdigsten Arbeitnehmer mit den Abwicklungsarbeiten zu beschäftigen. Der Arbeitgeber habe keine freie Auswahl, wem er früher oder später kündigt. Dies stellt das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf klar.

Der Kläger war seit Anfang 2012 bei einem Unternehmen beschäftigt, das Aluminiumussteile herstellte und vertrieb. Das Unternehmen beschäftigte in seinem einzigen Betrieb zuletzt knapp 600 Arbeitnehmer. Am 01.03.2022 wurde über das Vermögen der Firma das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung eröffnet. Im Dezember 2022 sprach das Unternehmen gegenüber allen Beschäftigten betriebsbedingte Beendigungskündigungen aus, soweit das Ende des Arbeitsverhältnisses nicht aus anderen Gründen feststand.

Alle Mitarbeitenden, auch der Kläger Verfahrens, wurden ab dem 01.01.2023 unwiderruflich freigestellt. Ausgenommen waren die Beschäftigten des Abwicklungsteams, das 53 Arbeitnehmer umfasste, wobei gegenüber 13 Personen Kündigungen zum 31.03.2023 und gegenüber den übrigen 40 Personen Kündigungen zum 30.06.2023 ausgesprochen wurden. Das Arbeitsverhältnis des Klägers kündigte die Beklagte mit Schreiben vom 16.12.2022 zum 31.03.2023.

Die vom Kläger hiergegen erhobene Kündigungsschutzklage hatte in erster und zweiter Instanz Erfolg. Dies folge zwar nicht aus § 17 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) in Verbindung mit § 134 Bürgerliches Gesetzbuch wegen einer nicht ordnungsgemäßen Massenentlassungsanzeige. Etwaige Fehler in diesem Zusammenhang stellten keinen Unwirksamkeitsgrund dar, weil Zweck der Anzeige nicht der Individualschutz der Arbeitnehmer sei.

Die Kündigung war laut LAG indes aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Sozialauswahl (§ 1 Absatz 3 KSchG) rechtsunwirksam. Bei einer etappenweisen Betriebsstilllegung habe der Arbeitgeber keine freie Auswahl, wem er früher oder später kündigt. Es seien grundsätzlich die sozial schutzwürdigsten Arbeitnehmer mit den Abwicklungsarbeiten zu beschäftigen. Das Unternehmen habe hier die Sozialauswahl methodisch fehlerhaft durchgeführt. Es habe die Vergleichsgruppen fehlerhaft gebildet.

Es habe diese unter anderem anhand der ursprünglich ausgeübten Tätigkeiten gebildet. Laut LAG hätte es die soziale Auswahl stattdessen an-

hand der noch im Abwicklungsteam anfallenden Tätigkeiten vornehmen müssen, zu denen es nur unvollständig vorgetragen habe. Es habe weitgehend an Vortrag dazu gefehlt, welche Aufgaben mit welcher Dauer im Abwicklungsteam anfielen, welche Anforderungsprofile dafür erforderlich waren und wie auf dieser Grundlage ein Vergleich vorgenommen werden soll. Die daraus folgende Vermutung der fehlerhaften Sozialauswahl habe die Firma nicht widerlegt.

Das LAG hat die Revision nicht zugelassen.

Landesarbeitsgericht Düsseldorf Urteil vom 09.01.2024, 3 Sa 529/23

Sturz bei Reha-Nachsorge: Patientin ist nicht unfallversichert

Eine Reha-Patientin ist nicht unfallversichert, wenn sie auf dem Heimweg von einer Maßnahme der Reha-Nachsorge stürzt und sich dabei verletzt. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg entschieden.

Die seinerzeit 55-jährige Klägerin führte eine mehrwöchige stationäre medizinische Behandlung in einer Rehabilitationsklinik durch. Diese Reha-Maßnahme war ihr von der Deutschen Rentenversicherung gewährt worden, um ihre Berufsfähigkeit aufrechterhalten beziehungsweise wiederherstellen zu können. Kurz vor Beendigung der Reha zog sich die Patientin bei einer Faszien-Therapie ein behandlungsbedürftiges Hämatom zu, sodass sie die stationäre Reha abbrechen musste. Im Folgenden nahm sie in Absprache mit der Rentenversicherung ambulante Leistungen zur "intensivierten Rehabilitationsnachsorge" (IRENA) in Anspruch. Auf ihrem Heimweg vom IRENA-Sport kollidierte sie mit einer Radfaherin, stürzte und zog sich Prellungen zu.

Die Berufsgenossenschaft lehnte es ab, den Sturz als Arbeitsunfall anzuerkennen und für die ärztliche Behandlung aufzukommen. Unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fielen keine Leistungen, die erst nach Abschluss der medizinischen Rehabilitation als "sonstige Leistung" erbracht würden. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Sozialgericht (SG) Potsdam blieb ohne Erfolg.

Das LSG hat die SG-Entscheidung bestätigt. Der Sturz stelle keinen Arbeitsunfall dar. Zwar sehe das Gesetz für Teilnehmende an Leistungen zur stationären, teilstationären oder ambulanten medizinischen Rehabilitation Unfallversicherungsschutz vor. Anders sei dies jedoch für Maßnahmen zur Nachsorge, wie die hier in Rede stehenden IRENA-Leistungen.



Diese stellen insbesondere keine "ambulante Rehabilitation" dar und würden vom Gesetzeswortlaut nicht erfasst. Bereits aus der Gesetzesbegründung werde deutlich, dass die Nachsorge auch nicht einer ambulanten Reha-Maßnahme gleichgestellt werden könne. Die Gesetzgebungsmaterialien enthielten auch keine Anhaltspunkte für eine (unbeabsichtigte) Regelungslücke. Überdies seien bei einer ambulanten und - erst recht - bei einer stationären Reha-Maßnahme die zeitliche Bindung und Verweildauer des Patienten in der Sphäre der Reha-Einrichtung und mithin die Unfallgeneigntheit deutlich höher als bei der Nachsorge, die lediglich die Teilnahme an vergleichsweise kurzen Terminen in zeitlich loser Abfolge erfordere. Auch unter dem Gesichtspunkt des Schutzzwecks der Norm sei es daher gerechtfertigt, den gesetzlichen Versicherungstatbestand restriktiv auszulegen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Das LSG hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zugelassen.

LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.01.2024, L 21 U 180/21, nicht rechtskräftig

Zweite geringfügige Tätigkeit ist voll versicherungspflichtig

Praxisinhaber tragen die Verantwortung für die richtige sozialversicherungsrechtliche Meldung von Beschäftigten. Dies stellt das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen klar.

Die Klägerin betreibt eine hausärztliche Gemeinschaftspraxis. Die Beigeladene war von April bis Oktober 2023 bei ihr als medizinische Fachangestellte beschäftigt (durchschnittlich zwei Stunden pro Woche, rund 80 Euro pro Monat). Nach dem Arbeitsvertrag übte sie bei Aufnahme ihrer Beschäftigung bei der Klägerin bereits zwei sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigungen und eine weitere geringfügige Beschäftigung aus.

Im streitigen Zeitraum entrichtete die Klägerin für die Beigeladene Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung. Nach einer Betriebsprüfung erhob die beklagte Rentenversicherung Beiträge zur Sozialversicherung nach (gut 900 Euro). Pauschalbeiträge seien nur für die erste geringfügige Beschäftigung zu entrichten. Die hier zu beurteilende zweite sei in vollem Umfang versicherungspflichtig. Dagegen wehrte sich die Klägerin vergeblich vor dem Sozialgericht Dortmund.

Dessen Urteil hat das LSG nun bestätigt und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Wenn ein Beschäftigter neben seiner versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mehrere geringfügige Nebenbeschäfti-

gungen ausübe, sei nach § 8 Absatz 2 S. 1 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) nur eine (einzige) dieser Tätigkeiten vom Zusammenrechnungsgebot ausgenommen. Als diese eine zusammenrechnungsfreie Tätigkeit habe die Beklagte zutreffend diejenige angesehen, die zeitlich vor der streitigen Tätigkeit bei der Klägerin begonnen worden sei.

Die rechtlich fehlerhafte Beurteilung des ihm bekannten Sachverhalts sei einer dem Arbeitgeber unverschuldeten, schutzwürdigen Unkenntnis einer bereits ausgeübten geringfügigen Nebenbeschäftigung nicht gleichzusetzen, so das LSG. Die (richtige) sozialversicherungsrechtliche Meldung von Beschäftigten liege grundsätzlich im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers. Etwaige Fehlbeurteilungen beziehungsweise Irrtümer seien auf den Eintritt der gesetzlich angeordneten Versicherungs- und Beitragspflichten ohne Einfluss.

Schwierigkeiten bei der (rechtlich) zutreffenden Meldung sei durch die Einholung von Informationen bei sachkundigen Personen und Stellen zu begegnen. Nahe liege insbesondere, eine förmliche Entscheidung der Einzugsstelle (§ 28i S. 5 SGB IV) zu beantragen.

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25.10.2023, L 8 BA 194/21

Bauen & Wohnen

Es regnet Bienenwachs: Hobby-Imker haften für Schaden am Nachbarhaus

Zwei Hobby-Imker müssen den Schaden an einem Nachbarhaus durch verspritztes Bienenwachs - in Höhe von immerhin rund 95.000 Euro - ersetzen. Dies hat das Landgericht (LG) Lübeck entschieden.

Ein junges Paar betrieb eine Hobby-Imkerei. An einem Frühjhrstag im Garten erhitzte es Bienenwachs in einem Druckbehälter. Beim Öffnen des Deckels spritzte eine meterhohe Fontäne in die Luft - auf das Grundstück der Nachbarn und dort auf den im Vorjahr fertiggestellten Neubau.

Die Nachbarn forderten von dem Paar Schadensersatz. Dieses wollte nicht zahlen. Man habe nicht vorsätzlich gehandelt und auch nichts falsch gemacht. Für Zufall und höhere Gewalt sei es nicht verantwortlich.

Das Paar müsse für den Schaden aufkommen, entschied das LG Lübeck. Für eine Haftung für Schäden reiche schon, dass sie in einem Wohngebiet überhaupt mit heißem Bienenwachs im Garten hantiert hätten. Auch sei bei lebensnaher Betrachtung davon auszugehen, dass der Druckbehälter nicht sachgemäß geöffnet wurde. Andere Ursachen seien nicht ersichtlich.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 13.12.2023, 10 O 421/20, rechtskräftig

Zweitwohnungssteuer: Keine Befreiung bei gemeinsamer Arbeitswohnung von Ehegatten

Pendelt ein Ehepaar gemeinsam zwischen einem Hauptwohnsitz und einer Zweitwohnung in der Nähe seiner jeweiligen Arbeitsstellen, so darf es zu einer Zweitwohnungssteuer herangezogen werden. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Gießen entschieden.

Die Kläger bewohnen - nunmehr als Nebenwohnung angemeldet - ein Haus im Gebiet der Stadt Bad Vilbel. Sie arbeiten beide in Frankfurt am Main. Seit 2019 hat das Ehepaar ein Einfamilienhaus im Allgäu, das sie nun als Hauptwohnsitz angemeldet haben. Dort sind die Kläger auch lokalpolitisch und in örtlichen Vereinen aktiv.

Die beklagte Stadt Bad Vilbel setzte gegenüber den Klägern Zweitwohnungssteuer für das Jahr 2020 in Höhe von rund 2.400 Euro fest. Hiergegen wandten sich die Kläger. Sie meinen, ihr Lebensmittelpunkt liege im Allgäu. Sie seien gezwungen, einen weiteren Wohnsitz innezuhaben, um ihrer beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Sie berufen sich darauf, dass

die Satzung der Stadt Bad Vilbel für ihren Fall vorsehe, dass keine Zweitwohnungssteuer erhoben werde.

Nach der entsprechenden Satzungsregelung ist nicht steuerpflichtig, wer als verheiratete und nicht dauerhaft getrenntlebende Person eine Zweitwohnung im Gebiet der Stadt innehat, weil sie von der gemeinsamen Wohnung am Ort der Hauptwohnung aus der Berufstätigkeit zumutbar nicht nachgehen kann.

Diese Voraussetzungen lägen im Falle der Kläger zwar vor, so das VG. Der Fall sei aber nicht vom Schutzzweck der Satzungsregelung erfasst. Geschützt werde durch den Befreiungstatbestand das eheliche Zusammenleben. Erfasst seien hiervon nur solche Personen, die infolge einer ehelichen Bindung von der Verlegung ihres Hauptwohnsitzes an ihren Beschäftigungsort abgehalten werden.

Grund für die Zweitwohnsitzsteuer sei eine überdurchschnittliche finanzielle Leistungsfähigkeit des Betroffenen, da für die Befriedigung des Bedürfnisses "Wohnen" eine Wohnung - die Erstwohnung - ausreichend sei. Die Kläger hätten sich zwar dazu entschieden, aufgrund ihrer beider beruflichen Tätigkeit in Frankfurt am Main zwischen dem Hauptwohnsitz im Allgäu und dem Zweitwohnsitz im Gebiet der Beklagten zu pendeln. Eine Trennung der Kläger (die Woche über) aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit liege jedoch nicht vor, weil beide gemeinsam zwischen den Wohnsitzen pendelten. Die Kläger seien nicht gehindert, ihren Hauptwohnsitz in das Gebiet der Stadt Bad Vilbel zu verlegen.

Verwaltungsgericht Gießen, Urteil vom 12.01.2024, 8 K 4293/20.GI, noch nicht rechtskräftig

Nachbarrecht: Anspruch auf Heckenrückschnitt kann wegen Treu und Glauben ausgeschlossen sein

Wer an der Grenze zu seinem Nachbargrundstück eine Hecke anlegt, muss nach dem geltenden Nachbarrecht dafür sorgen, dass die Pflanzen je nach Grenzabstand eine bestimmte Höhe nicht überschreiten. Tut er das nicht, so kann der Nachbar den Rückschnitt der Hecke verlangen und im Notfall auch gerichtlich durchsetzen. Der Anspruch auf den Rückschnitt kann jedoch nach Treu und Glauben ausgeschlossen sein, wenn sich der Nachbar selbst regel- und damit treuwidrig verhält. Das hat das Landgericht (LG) Frankenthal entschieden.

Die Richter haben mit dieser Begründung die Klage eines Nachbarn auf Rückschnitt einer Hecke an der Grundstücksgrenze abgewiesen. Denn auch einzelne Pflanzen auf dem Grundstück des klagenden Nachbarn verstießen nach den Feststellungen des Gerichts gegen die Regelungen



des Nachbarrechts.

Zwei Grundbesitzer stritten sich über die zulässige Höhe einer direkt an der Grundstücksgrenze gepflanzten Hecke, die durchgehend 2,20 Meter hoch ist. Unter Berufung auf das geltende Landesrecht verlangte der Nachbar, dass die Hecke auf einer Höhe von maximal eineinhalb Metern gehalten werde. Dem gab das Amtsgericht Ludwigshafen statt und verurteilte den Eigentümer zum entsprechenden Rückschnitt in der Zeit von 1. Oktober und 15. März eines jeweiligen Jahres.

Die dagegen gerichtete Berufung hatte Erfolg. Das LG hat dem Nachbarn zwar grundsätzlich zugebilligt, dass die nach dem Nachbarrecht zulässige Höhe der Hecke einzuhalten ist. Das nachbarliche Gemeinschaftsverhältnis sei aber stark von den Grundsätzen von Treu und Glauben geprägt. Hieraus entspringen laut LG Pflichten zur gegenseitigen Rücksichtnahme, die zu einer Beschränkung bis hin zum Ausschluss nachbarrechtlicher Rechte führen könnten. Deshalb könne nicht unberücksichtigt bleiben, dass auch auf dem Grundstück des klagenden Nachbarn direkt hinter dem Zaun eine drei bis vier Meter hohe Kugelhecke und eine etwa zweieinhalb Meter hohe Zypresse gepflanzt sei. Dies verstoße ebenfalls gegen das Nachbarrecht. Wer sich aber selbst nicht regelgerecht verhalte, sei nach Treu und Glauben von Ansprüchen gegen seinen Nachbarn ausgeschlossen.

Landgericht Frankenthal, Urteil vom 24.01.2024, 2 S 85/23, rechtskräftig

Große Hunde dürfen in Wohngebieten nicht frei herumlaufen

Große Hunde sind anzuleinen - zumindest in Gebieten mit relevantem Publikumsverkehr. Ob der Halter sie für ungefährlich hält, ist laut Bayerischem Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) nicht entscheidend.

Nach Aussage von Passanten hatte ein Mann seine beiden Hunde - die jeweils eine Schulterhöhe von mindestens einem halben Meter aufwiesen - frei herumlaufen lassen. Deswegen ordnete die Sicherheitsbehörde Leinenzwang an. Hiergegen klagte der Halter ohne Erfolg.

Der BayVGH verweist auf seine ständige Rechtsprechung. Danach gehe von freilaufenden großen Hunden auf öffentlichen Straßen und Wegen mit relevantem Publikumsverkehr in der Regel eine konkrete Gefahr für Eigentum und Gesundheit Dritter aus. Der Leinenzwang sei deshalb bereits allein wegen der Größe der Hunde gerechtfertigt. Grund für die Unterscheidung nach der Größe sei, dass es bei großen unangeleiteten Hunden in Wohngebieten regelmäßig mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu unvorhergesehenen Reaktionen von Menschen oder Hunden

und damit zu erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit kommen könne.

Ein Einschreiten sei bei einem der Hunde auch deshalb geboten gewesen, weil es bereits zu einem Beißvorfall gekommen sei. Bei beiden Hunden habe somit eine konkrete und nicht bloß abstrakte Gefahr für die Gesundheit Dritter vorgelegen.

Verwaltungsgerichtshof Bayern, Beschlüsse vom 22.01.2024, 10 ZB 23.1558 und andere

Altes Wohnhaus: Umbaukosten als Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwendungen?

In einem Streit darüber, ob die Kosten des Umbaus des Obergeschosses eines alten Wohnhauses Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwendungen darstellen, hat das Finanzgericht (FG) München entschieden, dass eine zu Herstellungskosten führende wesentliche Verbesserung bei einem Wohngebäude immer dann gegeben ist, wenn der Gebrauchswert (das Nutzungspotential) des Gebäudes durch die Baumaßnahmen in bestimmter Weise gehoben wird.

Dies setze voraus, dass mindestens drei der Kernbereiche der Ausstattung einer Wohnung, nämlich Elektro-, Heizungs-, Sanitärinstallationen und Fenster, von Grund auf erneuert werden (so genannter Standardsprung).

Finanzgericht München, Urteil vom 02.06.2022, 11 K 133/22, rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Neues Rechtsinstitut "Verantwortungsgemeinschaft": Bundesjustizminister legt Eckpunkte vor

Bundesjustizminister Marco Buschmann (FDP) hat Eckpunkte für die Einführung der Verantwortungsgemeinschaft vorgelegt. Das neue Rechtsinstitut richtet sich an Erwachsene, die jenseits von Ehe, Familie und Partnerschaft Verantwortung füreinander übernehmen und ihre Beziehung rechtlich absichern wollen. Das Justizministerium will auf Grundlage des Eckpunktepapiers in den nächsten Monaten einen Gesetzentwurf erarbeiten.

Eine Verantwortungsgemeinschaft soll voraussetzen, dass die Beteiligten einen notariell beurkundeten Vertrag schließen. Sie soll maximal sechs Vertragspartner haben und nur von volljährigen Personen begründet werden können. Zwischen den Beteiligten muss ein persönliches Näheverhältnis bestehen.

Eine Verantwortungsgemeinschaft soll keine Auswirkungen auf das Verhältnis von Eltern zu Kindern haben. Sie soll auch keine steuer-, erbo- oder aufenthaltsrechtlichen Folgen haben. Für die Rechtsfolgen ist ein Stufenmodell geplant. In der Grundstufe soll die Verantwortungsgemeinschaft nur einige wenige Rechtsfolgen haben. Wenn die Parteien mehr Verantwortung füreinander übernehmen wollen, dann sollen sie - in der Aufbaustufe - zwischen verschiedenen Modulen auswählen und diese frei miteinander kombinieren können.

Die Rechtsfolgen in der Grundstufe: Zwischen den Vertragspartnern sollen alle Rechtsvorschriften zur Anwendung gelangen, die konkret an das Bestehen einer persönlichen Nähebeziehung anknüpfen. Vertragspartner einer Verantwortungsgemeinschaft sollen deshalb zum Beispiel bei der Auswahl eines rechtlichen Betreuers Berücksichtigung finden können (vgl. § 1816 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB). Das Bestehen einer Verantwortungsgemeinschaft soll außerdem Berücksichtigung finden, wenn die Möglichkeit einer Organspende geprüft wird (vgl. § 8 des Transplantationsgesetzes).

Modul "Auskunft und Vertretung in Gesundheitsangelegenheiten": In einer gesundheitlichen Notsituation soll jeder Partner der Verantwortungsgemeinschaft Auskunft von behandelnden Ärzten verlangen und den anderen Partner in Gesundheitsangelegenheiten vertreten können, wenn dieser nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen; insoweit sollen ähnliche Regeln gelten wie beim Ehegattennotvertretungsrecht aus § 1358 BGB.

Modul "Zusammenleben": Die Partner sollen sich im Fall des räumlichen Zusammenlebens eine gegenseitige Verpflichtungsermächtigung im Hin-

blick auf die Haushaltsführung einräumen können. Kraft dieser soll jeder Partner berechtigt sein, bei Bedarf Grundnahrungsmittel und notwendige Haushaltsartikel mit Wirkung für und gegen alle zu kaufen. Außerdem soll eine Regelung zur vorübergehenden Wohnungsüberlassung bei Beendigung der Verantwortungsgemeinschaft getroffen werden.

Modul "Pflege und Fürsorge" (unter Prüfvorbehalt): Im Zuge der Erarbeitung des Gesetzentwurfs zur Einführung der Verantwortungsgemeinschaft soll geprüft werden, inwieweit die Regeln des Pflegezeitgesetzes und des Familienpflegezeitgesetzes über die Pflege von nahen Angehörigen auch auf die Pflege von Partnern einer Verantwortungsgemeinschaft erstreckt werden können.

Modul "Zugewinnungsgemeinschaft": Mit der Bestimmung des Moduls "Zugewinnungsgemeinschaft" sollen die Partner Vorsorge für den Fall der Beendigung der Verantwortungsgemeinschaft treffen können. Bei Wahl des entsprechenden Moduls soll die Beendigung der Verantwortungsgemeinschaft zur Folge haben, dass das während des Bestehens der Verantwortungsgemeinschaft erworbene Vermögen zwischen den Vertragspartnern ausgeglichen wird. Insoweit sollen die Regeln über den Zugewinnausgleich zwischen Eheleuten zur Anwendung gelangen. Das Modul soll nur gewählt werden können, wenn die Verantwortungsgemeinschaft lediglich aus zwei Personen besteht und beide nicht miteinander oder mit anderen Personen verheiratet sind.

Die Beendigung der Verantwortungsgemeinschaft soll jederzeit durch konsensualen Vertrag, der Austritt durch einseitige Erklärung möglich sein.

Bundesjustizministerium, PM vom 05.02.2024

Behandelnder Arzt kann wirksam als Erbe eingesetzt werden

Die Erbeinsetzung eines behandelnden Arztes führt nicht zur (Teil-) Nichtigkeit eines Testaments. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main hat auf die Beschwerde hin dem Erbscheinsantrag unter anderem des behandelnden Arztes stattgegeben.

Die Erblasserin hatte ihren behandelnden Arzt in mehreren Testamenten, zuletzt in einem Testament aus dem Jahr 2021, neben weiteren Freunden und Verwandten zum Miterben eingesetzt. Das Testament aus dem Jahr 2021 hatte sie ihrem Arzt vorgelegt und ihn um Bestätigung ihrer Testierfähigkeit gebeten. Der Arzt hatte einen entsprechenden Vermerk auf dem Testament angebracht. Nach dem Tod der Erblasserin beantragten nunmehr der behandelnde Arzt und zwei weitere Miterben die



Erteilung eines Erbscheins auf der Grundlage dieses Testaments.

In dem Erbscheinsverfahren hatte einer der übrigen Miterben das Testament mit der Begründung angefochten, es liege ein Verstoß gegen § 32 der Berufsordnung der hessischen Ärztekammer (§ 32 BO-Ä) vor. Gemäß § 32 Absatz 1 BO-Ä ist es "Ärztinnen und Ärzten nicht gestattet, von Patientinnen und Patienten (...) Geschenke oder andere Vorteile (...) sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird". Des Weiteren sei die herzkrank und pflegebedürftige Erblasserin testierunfähig gewesen. Der Miterbe hatte seinerseits einen Erbscheinsantrag auf der Grundlage eines vorangegangenen Testaments gestellt.

Das Nachlassgericht hatte beide Erbscheinsanträge zurückgewiesen. Das Testament aus dem Jahr 2021 sei betreffend die Erbeinsetzung des behandelnden Arztes wegen eines Verstoßes gegen § 32 BO-Ä teilnichtig, sodass keiner der beiden Erbscheinsanträge zutreffend sei.

Vor dem OLG hatte die hiergegen gerichtete Beschwerde unter anderem des behandelnden Arztes Erfolg. Der Arzt sei wirksam als Miterbe eingesetzt worden, stellte das OLG fest. Die berufsständische Regelung in der Satzung der Landesärztekammer stelle zwar im Ausgangspunkt ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 Bürgerliches Gesetzbuch dar. Eine verfassungskonforme Auslegung ergebe jedoch, dass ein etwaiger Verstoß des Arztes nicht zur Nichtigkeit der Testierung durch den Erblasser führe. Anders als vergleichbare Verbotsgesetze für den Bereich der Pflege in Heimen, deren Schutzbereich auch den Testierenden erfasse, richte sich § 32 BO-Ä in erster Linie an den behandelnden Arzt als Mitglied der Ärztekammer. § 32 BO-Ä enthalte demnach kein an den Testierenden gerichtetes Testierverbot. "Eine solche Auslegung würde einen unangemessenen Eingriff in die durch Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz geschützte Testierfreiheit darstellen", begründete das OLG weiter.

Konkrete Anhaltspunkte für eine Testierunfähigkeit der Erblasserin lägen ebenfalls nicht vor.

Die Entscheidung ist anfechtbar. Weil es sich um eine bislang noch nicht höchstrichterlich entschiedene Frage handelt, hat das OLG die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zugelassen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 21.12.2023, 21 W 91/23, nicht rechtskräftig

Veräußerung von Nachlassvermögen: Steuerfreiheit

Wird eine zum Nachlass einer Erbengemeinschaft gehörende Immobilie veräußert, fällt hierauf keine Einkommensteuer an. Dies gilt jedenfalls, soweit zuvor ein Anteil an der Erbengemeinschaft verkauft wurde, wie der der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hat.

Ein Steuerpflichtiger war Mitglied einer aus drei Erben bestehenden Erbengemeinschaft. Zum Vermögen der Erbengemeinschaft gehörten Immobilien. Der Steuerpflichtige kaufte die Anteile der beiden Miterben an der Erbengemeinschaft und veräußerte die Immobilien anschließend. Das Finanzamt besteuerte diesen Verkauf gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes als privates Veräußerungsgeschäft (früher Spekulationsgeschäft genannt).

Der BFH ist dem entgegengetreten. Voraussetzung für die Besteuerung sei, dass das veräußerte Vermögen zuvor auch angeschafft worden sei. Dies sei in Hinblick auf den Kauf von Anteilen an einer Erbengemeinschaft bezüglich des zum Nachlass gehörenden Vermögens nicht der Fall. Mit seiner Entscheidung hat der BFH seine bisherige Rechtsprechung geändert und ist der Auffassung der Finanzverwaltung entgegengetreten.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 26.09.2023, IX R 13/22

Medien & Telekommunikation

Screening von Kommission/Verbraucherschutzbehörden: Influencer kennzeichnen selten Werbung

Legen Influencer und Influencerinnen bei ihren Posts offen - wie es das EU-Verbraucherrecht vorschreibt - wenn es sich bei ihrem Content um Werbung handelt? Ein Screening (»Sweep«) von Europäischer Kommission und den nationalen Verbraucherschutzbehörden von 22 Mitgliedsstaaten (auch Deutschland), Norwegen und Island hat ergeben: Nur jede/r fünfte kennzeichnet solche Werbeaktivitäten systematisch. Fast alle Überprüften (97 Prozent) veröffentlichen kommerzielle Inhalte.

Justizkommissar Didier Reynders sagte: »Auf den sich ausweitenden Social-Media-Plattformen lassen sich in der Influencer-Szene gute Geschäfte machen. Heutzutage erzielen die meisten Influencerinnen und Influencer Gewinne mit ihren Posts. Unsere Ergebnisse zeigen jedoch, dass sie ihren Followern das nicht immer offen kommunizieren. Influencerinnen und Influencer haben einen großen Einfluss auf ihre oft minderjährigen Follower. Ich fordere sie auf, ihrem Publikum gegenüber viel mehr Transparenz zu zeigen.«

567 Personen überprüft, weitere 358 kommen noch dazu

Bei dem Screening wurden die Beiträge von 576 Influencerinnen und Influencern auf großen Social-Media-Plattformen überprüft. Zusätzlich 358 dort aktive Personen sind für weitere Ermittlungen vorgesehen. Die nationalen Behörden werden sich nun mit ihnen in Verbindung setzen und sie auffordern, sich an die geltenden Vorschriften zu halten. Erforderlichenfalls können im Einklang mit den nationalen Verfahren weitere Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen werden.

Ergebnisse des Sweep im Detail

- 97 Prozent der Influencerinnen und Influencer veröffentlichten Posts mit kommerziellem Inhalt, aber nur 20 Prozent legten dies systematisch als Werbung offen;
- 78 Prozent der überprüften Influencerinnen und Influencer übten eine gewerbliche Tätigkeit aus; jedoch waren nur 36 Prozent auf nationaler Ebene als Händlerinnen oder Händler registriert;
- 30 Prozent machten in ihren Posts keine Angaben zum Unternehmen, z. B. E-Mail-Adresse, Firmenname, Postanschrift oder Registrierungsnummer;
- 38 Prozent von ihnen nutzten nicht die Plattformlabels, die zur Offenlegung kommerzieller Inhalte dienen, z. B. »bezahlte Partnerschaft« auf Instagram - im Gegenteil, diese Influencerinnen und Influencer entschieden sich für eine andere Formulierung wie z. B.

»Zusammenarbeit« (16 Prozent), »Partnerschaft« (15 Prozent) oder ein allgemeines Dankeschön an die Partnermarke (11 Prozent);

- 40 Prozent der überprüften Influencerinnen und Influencer legten die gesamte kommerzielle Kommunikation transparent offen. 34 Prozent der Profile machten die Offenlegung sofort sichtbar, ohne dass weitere Schritte wie ein Klick auf »mehr lesen« oder Scrollen erforderlich waren;
- 40 Prozent der Influencerinnen und Influencer bewarben ihre eigenen Produkte, Dienstleistungen oder Marken. 60 Prozent davon legten Werbung nicht konsequent offen;
- 44 Prozent der Influencerinnen und Influencer hatten eigene Websites, die Mehrzahl von ihnen konnte direkt über diese Sites verkaufen.

Nächste Schritte

Problematische Vermarktungspraktiken zeigen die Bedeutung moderner, robuster Rechtsvorschriften, um digitale Fairness für die Verbraucherinnen und Verbraucher im Internet zu gewährleisten. Die Ergebnisse des Sweep werden auch in die Digitale Fairness - Eignungsprüfung des EU-Verbraucherrechts einfließen, die die Europäische Kommission im Frühjahr 2022 gestartet hat. Zweck dieser Eignungsprüfung ist, die Probleme zu bewerten, mit denen Verbraucherinnen und Verbraucher auf den digitalen Märkten konfrontiert sind. Zudem soll festgestellt werden, ob das geltende EU-Recht nach wie vor geeignet ist, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, oder ob gezielte Änderungen erforderlich wären, um diese Probleme besser anzugehen.

EU-Kommission, Pressemitteilung vom 14.02.2024

Werbefreie Facebook-Nutzung: Bestellbuttons nicht mit Verbraucherschutz vereinbar

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat die Schaltflächen beanstandet, mit denen man die werbefreie Version von Facebook oder Instagram bestellen kann. Nach dem Urteil ist es Meta untersagt, den Bestellprozess durch Auslösen eines Buttons zu gestalten, auf dem sich kein eindeutiger Hinweis auf eine zahlungspflichtige Bestellung befindet. Geklagt hatte die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen.

Die sozialen Netzwerke "Facebook" und "Instagram" können bislang kostenfrei genutzt werden. Allerdings hatte sich Meta in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Zusendung personalisierter Werbung ausbedungen. Seit November 2023 besteht neben der kostenlosen Nutzung mit Werbung die Option einer kostenpflichtigen werbefreien Nutzung der sozialen Dienste. Diese können Nutzer auf der Webseite mit dem



Bestellbutton "Abonnieren" und in den Apps auf den Betriebssystemen iOS und Android über den Bestellbutton "Weiter zur Zahlung" buchen.

Die Verbraucherzentrale sieht hierin einen Verstoß gegen das Verbraucherschutzrecht: Die Bestellbuttons wiesen nicht hinreichend darauf hin, dass bei ihrer Bestätigung ein kostenpflichtiger Abonnementvertrag abgeschlossen werde. Nach erfolgloser vorgerichtlicher Abmahnung beantragten die Verbraucherschützer im einstweiligen Verfügungsverfahren unter anderem die Untersagung des so gestalteten Bestellprozesses.

Das OLG hat dem Antrag stattgegeben: Unternehmer seien gesetzlich verpflichtet, Bestellbuttons, über die im elektronischen Rechtsverkehr ein Vertrag mit einem Verbraucher zustande komme, mit eindeutigen Formulierungen wie "zahlungspflichtig bestellen" zu kennzeichnen. Dem werde der Bestellbutton "Abonnieren" nicht gerecht, weil es auch kostenlose Abonnements gebe. Dass im Rahmen des Bestellvorgangs vorher und währenddessen eindeutig auf die Kostenpflichtigkeit des Abonnements hingewiesen werde, sei unerheblich. Allein der Text auf der Schaltfläche sei maßgeblich.

Auch der Bestellbutton in den Apps "Weiter zur Zahlung" genüge den gesetzlichen Verbraucherschutzvorgaben nicht. Zwar fehle hier nicht ein Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit. Für den Verbraucher sei aber nicht erkennbar, dass er bereits durch Betätigung dieses Buttons einen Vertrag abschließe und nicht lediglich auf eine weitere Seite zur Angabe seiner Daten und zu einem verbindlichen Vertragsabschluss weitergeleitet werde.

Soweit die Verbraucherzentrale erst in der mündlichen Verhandlung noch beanstandet hat, dass die für eine Kündigung notwendigen Schaltflächen und Webseiten für den Verbraucher erst dann zugänglich seien, wenn er sich angemeldet habe, fehle es bereits an der für den Erlass der einstweiligen Verfügung erforderlichen Eilbedürftigkeit. Der Verbraucherzentrale sei spätestens seit dem 23.11.2023 bekannt gewesen, dass sich die fraglichen Buttons und Webseiten jedenfalls nicht auf der allgemein zugänglichen Webseite befinden. Dies hätte sie von vornherein zum Gegenstand ihres Antrags machen können, meint das OLG.

Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 08.02.2024, I-20 UKlaG 4/23, rechtskräftig

Bewohner eines Seniorenwohnheims beim Fernsehen als "Öffentlichkeit" zu qualifizieren?

Eine Seniorenwohnheim-Betreiberin ermöglicht den Bewohnern den

Empfang von Fernseh- und Radiosendungen, in dem sie die über Satelliten empfangenen Programme durch ein Kabelnetz in die Zimmer weiterleitet. Daraufhin wird sie von zwei Verwertungsgesellschaften verklagt, die meinen, die Weiterleitung der Programme greife in die von ihnen wahrgenommenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte ein. Jetzt soll der Europäische (EuGH) Gerichtshof entscheiden.

Denn der Bundesgerichtshof (BGH) hat Fragen zum Begriff der öffentlichen Wiedergabe. Das OLG, das in der Vorinstanz entschieden hatte, verneinte eine solche wegen des begrenzten Personenkreises, der die Programme sehe. Der BGH fragt unter anderem, ob die Heimbewohner eine "unbestimmte Anzahl potentieller Adressaten" sind oder ob es sich um "besondere Personen, die einer privaten Gruppe angehören" handelt. Letztere würden keine Öffentlichkeit bilden.

Bundesgerichtshof, Beschlüsse vom 08.02.2024, I ZR 34/23 und I ZR 35/23

Staat & Verwaltung

Postrecht soll modernisiert werden

Die Bundesregierung will das Postrecht modernisieren. Ziel sei eine flächendeckende und erschwingliche Versorgung der Menschen mit Briefen und Paketen - in der Stadt und auf dem Land, sagte Bundesminister Robert Habeck (Bündnisgrüne) nach dem Beschluss eines entsprechenden Gesetzentwurfs im Bundeskabinett.

Das neue Gesetz soll sicherstellen, dass die postalische Grundversorgung, also der so genannte Universaldienst an sechs Tagen in der Woche, ausreichend und stabil finanziert werden kann. Gleichzeitig sollen die Briefpreise erschwinglich und deutlich unter dem europäischen Durchschnitt gehalten werden. Beides ist laut Bundesregierung angesichts sinkender Briefmengen eine Herausforderung. Aus diesem Grund sollen die Brieflaufzeiten angemessen verlängert werden.

Aktuell müssten Briefe in der Grundversorgung mit einer durchschnittlichen Wahrscheinlichkeit von 80 Prozent am folgenden Werktag beim Empfänger ankommen und zu 95 Prozent am zweiten Werktag. Künftig müssten Standardbriefsendungen zu 95 Prozent am dritten Werktag und zu 99 Prozent am vierten Werktag den Empfänger erreichen. Die 95-prozentige Zustellung verschiebt sich nach Angaben der Bundesregierung also um einen Tag. Dafür sei am vierten Tag die Zustellung quasi sicher.

Zudem soll der Wettbewerb insbesondere im Onlinehandel bei kleinformigen Warensendungen gestärkt werden. Wettbewerbern der Deutschen Post soll ein besserer Marktzugang ermöglicht werden. Dieser soll zukünftig allerdings daran gekoppelt werden, dass die Regelungen zu den Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Wer sich nicht an die Spielregeln hält, verliert den Zugang. Gegen Verstöße könne so wirksam vorgegangen werden, so die Regierung - auch durch die Einrichtung einer Beschwerdestelle für Arbeitnehmer bei der Bundesnetzagentur.

Außerdem rücke das neue Postgesetz die Nachhaltigkeit stärker in den Fokus. So sollen Nutzer beispielsweise durch ein Umweltzeichen nachvollziehen können, wie hoch die Treibhausgasbelastung durch die jeweilige Paketbeförderung sind.

Bundesregierung, PM vom 09.01.2024

Bürokratie: Bundesregierung plant weitere Entlastungen

Die Bundesregierung will Bürger, Unternehmen und Verwaltung weiter von Bürokratie entlasten - und hat dazu jetzt einen Referentenentwurf

vorgelegt. Dieser sieht verkürzte Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege wie Rechkopien und Kontoauszüge vor: Diese sollen statt zehn nur noch acht Jahre betragen.

Änderungen soll es auch bei Schriftformerfordernissen geben. Diese sollen - soweit sachgerecht - entweder ganz abgeschafft oder zumindest zur Textform herabgestuft werden, sodass statt eines unterschriebenen Briefes beispielsweise eine E-Mail genügen würde.

Für deutsche Staatsangehörige soll die Hotelmeldepflicht entfallen. Öffentliche Versteigerungen sollen auch online möglich sein und Reisepässe bei der Flugabfertigung digital ausgelesen werden können.

Die Anhebung der Schwellenwerte bei der Bilanzierung und Rechnungslegung sei aus dem Gesetzentwurf herausgelöst worden, so das Bundesjustizministerium. Hintergrund sei eine beschleunigte Umsetzung: Kleine und mittlere Unternehmen sollen schon bei der Aufstellung ihrer Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2023 nach den erleichterten Vorgaben vorgehen können.

Bundesjustizministerium, PM vom 11.01.2024

Nachhaltige Produkte werden EU-weit neuer Standard

Die EU-Mitgliedstaaten haben am 22.12.2023 die neue Ökodesign-Verordnung beschlossen. Künftig sollen nur noch solche Produkte auf den Binnenmarkt kommen, die ressourcensparend hergestellt wurden, langlebig und reparierbar sowie energieeffizient sind. Mit der Verordnung will die EU vor allem die Vernichtung von gebrauchsfähigen Konsumartikeln wie Textilien und Schuhen stoppen.

Die bisherige Ökodesign-Richtlinie galt laut EU-Kommission nur für energieverbrauchsrelevante Produkte. Der Anwendungsbereich der neuen Ökodesign-Verordnung umfasse nun fast alle Produkte. Dabei stelle die neue Verordnung zwar selbst keine Anforderungen an einzelne Produkte. Allerdings formuliere sie grundlegende Leistungsanforderungen, die zukünftig in nachgeordneten Regelungen für konkrete Produktgruppen ausdefiniert werden sollen.

Die Leistungsanforderungen deckten den gesamten Lebenszyklus eines Produkts ab. Sie machten Vorgaben für Aspekte der Material-, Energie- und Ressourceneffizienz, wie zum Beispiel Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendbarkeit, ökologischer Fußabdruck oder Wasser-, Boden- oder Luftverschmutzung. Nach Inkrafttreten der Verordnung will die Kommission eigenen Angaben zufolge die Produktregelungen auf



den Weg bringen, als erstes für Möbel, Textilien und Schuhe, Eisen, Stahl, Aluminium, Reinigungsmittel und Chemikalien. Dabei seien Übergangsfristen von 18 Monaten vorgesehen. Den Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen wolle man besonders Rechnung tragen.

Durch geringeren Stromverbrauch sowie Langlebigkeit und Reparierbarkeit der Produkte sparten Verbraucher aufgrund der Verordnung Kosten. Zugleich bekämen sie hilfreiche Tools für ihre Kaufentscheidung an die Hand, zum Beispiel einen Digitalen Produktpass, ein Ökodesign-Label sowie einen Reparierbarkeits-Index. Über den Digitalen Produktpass könnten sowohl Verbraucher als auch Marktüberwachungsbehörden, Entsorger und andere Akteure für sie relevante Informationen auslesen; zum Beispiel die Kreislauf- und Recyclingfähigkeit eines Produkts oder künftig auch Informationen zu besorgniserregenden Stoffen.

Nach dem Beschluss der Ständigen Vertretungen der EU-Mitgliedstaaten muss die Ökodesign-Verordnung formal im Europäischen Parlament angenommen werden. Nach dem finalen Beschluss des Rats kann sie - voraussichtlich im zweiten Quartal 2024 - in Kraft treten.

Europäische Kommission, PM vom 22.12.2023

Schnellere Einbürgerung nur bei Bekenntnis zu deutscher Verantwortung

Die vom Bundestag verabschiedete Reform des Staatsangehörigkeitsrechts fand am 02.02.2024 auch die Billigung des Bundesrates. Sie wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet und kann danach wie geplant in Kraft treten.

Das Gesetz erleichtert den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit: Künftig ist die Einbürgerung bereits nach fünf Jahren möglich - bisher waren es acht. Bei besonderen Integrationsleistungen kann sich die Zeit auf bis zu drei Jahre verkürzen. Generell zugelassen ist dabei die Mehrstaatigkeit - Betroffene müssen sich also nicht mehr zwischen zwei Staatsangehörigkeiten entscheiden.

Neben dem Bekenntnis zu den Werten einer freiheitlichen Gesellschaft müssen Bewerber sich zusätzlich auch zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges bekennen. Dies sei ein elementarer in der Bundesrepublik Deutschland geltender Grundsatz, heißt es in der Gesetzesbegründung.

Ausgeschlossen ist die Einbürgerung im Fall einer Mehrehe oder wenn Personen durch ihr Verhalten zeigen, dass sie die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachten.

Die Behörden erhalten künftig Informationen darüber, ob Antragsteller wegen Taten verurteilt wurden, denen antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe zugrunde lagen. Das Verfahren der Sicherheitsabfrage wird digitalisiert und beschleunigt.

Das Gesetz tritt im Wesentlichen drei Monate nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Bundesrat, PM vom 02.02.2024

Bußgeld & Verkehr

Ein Parkausweis muss gut sichtbar ausgelegt sein

Legt ein Autofahrer, der einen Bekannten fuhr, der im Rollstuhl sitzt und eine Genehmigung für die Benutzung eines Schwerbehindertenparkplatzes besitzt, diesen Parkausweis auf die Mittelkonsole, so reicht das nicht aus.

Ein solcher Parkausweis muss von außen gut sichtbar im Auto ausliegen oder angebracht sein. Das kann etwa im Bereich der Front- und Seitenscheiben oder auf der Kofferraumabdeckung am Heck der Fall sein.

Die Mitarbeiter des Ordnungsamtes, die den Wagen abschleppen ließen, weil sie den Ausweis nicht sehen konnten, müssen solche Kontrollen ohne großen Zeitaufwand und ohne erhebliche Schwierigkeiten durchführen können. Der Autofahrer muss sowohl das Bußgeld als auch die Abschleppkosten bezahlen.

AmG Schwerin, 35 OWi 83/23

Trunkenheitsfahrt mit E-Scooter: Fahrerlaubnis in der Regel weg

Wer im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit E-Scooter fährt, riskiert regelmäßig seine Fahrerlaubnis. Allein die Art des Kfz begründet keine Ausnahme und ist auch nicht als stets mildernd zu berücksichtigen, wie das Oberlandesgericht (OLG) Braunschweig entschieden hat.

Ein Mann war betrunken mit einem E-Scooter gefahren. Seine Blutalkoholkonzentration lag bei 1,83 Promille. Er wurde wegen Trunkenheit im Verkehr verurteilt. Das Amtsgericht (AG) verhängte eine Geldstrafe und ein Fahrverbot. Die Fahrerlaubnis entzog es nicht: Zwar gelte ein wegen Trunkenheit im Verkehr Verurteilter in der Regel als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen. Hier habe der Täter aber "nur" einen E-Scooter verwendet und mit diesem lediglich eine kurze Strecke zurückgelegt.

Die Staatsanwaltschaft sah dies anders und legte - beschränkt auf den Rechtsfolgenausspruch - Sprungrevision ein. Das OLG hob daraufhin die Rechtsfolgenentscheidung auf und verwies die Sache zurück. Es ging, wie das AG, von einer absoluten Fahruntüchtigkeit des E-Scooter-Fahrers aus. Ein E-Scooter sei in seiner Fahreigenschaft und seinem Gefährdungspotential einem Fahrrad mindestens gleichzustellen. Für Fahrradfahrer gelte ein Grenzwert von 1,6 Promille. Dieser sei hier überschritten.

Aufgrund der Verurteilung wegen einer Trunkenheitsfahrt sei nach § 69

Strafgesetzbuch auch davon auszugehen, dass der Mann zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet sei. Umstände, die eine Ausnahme von dieser Regelvermutung rechtfertigten, lägen nicht vor. Ein E-Scooter sei ein Kraftfahrzeug im Sinne dieser Vorschrift. Damit greife die Regelvermutung zunächst einmal. Allein die Art des Kfz könne keine Ausnahme begründen und auch nicht als stets mildernd berücksichtigt werden. Auch sei eine Fahrtstrecke von einem Kilometer - anders als das AG meine - keine kurze Fahrt.

Oberlandesgericht Braunschweig, Urteil vom 30.11.2023, 1 ORs 33/23, unanfechtbar

Wurzelschaden auf Radweg: Gemeinde haftet nicht für Schaden eines gestürzten Rennradfahrers

Das Landgericht (LG) Frankenthal (Pfalz) hat die gegen eine Gemeinde gerichtete Schadensersatzklage eines Rennradfahrers, der auf einem Radweg in Richtung Speyer aufgrund von Wurzelschäden gestürzt ist, abgewiesen. Ein Radfahrer müsse seine Fahrweise so einrichten, dass er sichtbare Hindernisse auf einem Radweg rechtzeitig wahrnehmen und vor ihnen anhalten kann, so das LG.

Grundsätzlich müsse derjenige, der eine Gefahrenquelle (wie beispielsweise eine aus dem Boden ragende Baumwurzel) schafft oder eine solche andauern lässt, notwendige und zumutbare Vorkehrungen treffen, um eine Schädigung anderer zu verhindern (so genannte Verkehrssicherungspflicht). Er müsse Gefahren ausräumen oder vor ihnen zu warnen. Dies gelte jedoch nur, soweit sie für andere trotz aufmerksamen Verhaltens im Straßenverkehr nicht erkennbar oder nicht beherrschbar sind.

Die Anforderungen an die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht für einen Radweg bemessen sich laut LG an einem normalen Radfahrer mit einer üblichen Geschwindigkeit. Ein Rennradfahrer müsse von sich aus besonders vorsichtig fahren, da er mit seinen dünnen Reifen bei Unebenheiten im Boden besonders gefährdet ist. Vorliegend seien die Wurzelschäden gut und rechtzeitig erkennbar gewesen. Der Wegabschnitt habe auch an anderen Stellen Unebenheiten wie Bodenschwellen, Risse oder eben Wurzelschäden aufgewiesen, sodass Schäden auch an der Unfallstelle nicht überraschend gewesen sein könnten.

Ein konzentrierter Radfahrer hätte sein Fahrverhalten an die vorgefundenen Hindernisse anpassen können und müssen. Aufgrund der ausreichenden Erkennbarkeit der Wurzelschäden sei auch eine Warnung - beispielsweise durch ein Hinweisschild - nicht erforderlich gewesen. Auch ein unter Umständen störendes Licht- und Schattenspiel auf dem Radweg wegen eines ungünstigen Sonnenstandes, weswegen der Rennrad-



fahrer das Hindernis nicht erkannt haben will, ändere daran nichts. Auf witterungsbedingte Umstände habe sich ein Radfahrer einzustellen und dementsprechend noch vorsichtiger zu fahren.

Landgericht Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 31.08.2023, 3 O 71/22, rechtskräftig

"Kiezblocks" nur bei erhöhter Gefahrenlage

Straßensperrungen zur Reduzierung des motorisierten Kraftfahrzeugverkehrs auf Durchgangsstraßen dürfen nur bei besonderen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs angeordnet werden. Mit dieser Begründung hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin einem Eilantrag stattgegeben, der sich unter anderem gegen die Sperrung einer Straße mittels Sperrpfosten, der Einrichtung eines so genannten Kiezblocks, auf einer Straße in Berlin-Pankow gewandt hatte.

Im Juni 2021 hatte die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) des Bezirks Pankow von Berlin das Bezirksamt aufgefordert, Maßnahmen zur wirksamen Reduzierung des Durchgangsverkehrs im Nesselweg zu treffen. Dort sei ein zunehmender Durchgangsverkehr zu verzeichnen, wobei die zulässige Höchstgeschwindigkeit regelmäßig deutlich überschritten werde. Außerdem würden oft die schmalen Gehwege, die sich in einem beklagenswerten Zustand befänden, befahren. Dadurch komme es häufig zu gefährlichen Situationen zwischen Verkehrsteilnehmern, insbesondere für Kinder auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder zur Schule. Das Bezirksamt erließ im Februar 2023 eine verkehrsrechtliche Anordnung, mit der unter anderem mittels Sperrpfosten die Durchfahrt für Kraftfahrzeuge untersagt wurde. Zur Begründung verwies das Bezirksamt auf den Beschluss der BVV Pankow. Über den hiergegen eingelegten Widerspruch des Antragstellers ist noch nicht entschieden.

Der Eilantrag hatte Erfolg. Nach Auffassung des VG Berlin bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Aufstellung der Sperrpfosten und sonstiger Verkehrsschilder. Die nach der Straßenverkehrsordnung einzuhaltenden Vorgaben seien nicht erfüllt. Zwar könnten spezielle Verkehrsregelungen zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße getroffen werden. Hier sei aber nicht ersichtlich, dass im Nesselweg Schäden bestünden, die über gewöhnliche Verschleißerscheinungen hinausgingen.

Ein erhöhtes Risiko der Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen sei ebenso wenig ersichtlich. Im Nesselweg gelte bereits jetzt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, die - bei einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 22 km/h - weitgehend eingehalten werde. Messungen zur Lärm- und Abgasbelastung habe der Antrags-

gegner nicht durchgeführt.

Schließlich habe das Bezirksamt auch im Übrigen eine erhöhte Gefahrenlage nicht dargelegt. Soweit es sich auf Gefahren wegen des erhöhten Verkehrsaufkommens oder des Verhaltens der Verkehrsteilnehmer berufe, hätte die Behörde zumindest Angaben über aktuelle Verkehrs- und/oder Unfallzahlen sowie Ordnungswidrigkeitenverfahren machen müssen. Daran fehle es hier. Im Gegenteil habe nicht nur die Polizei Berlin erhebliche Bedenken gegen die verkehrliche Anordnung gehabt, sondern auch ein Mitarbeiter des Bezirksamtes selbst bei einer Ortsbegehung im Januar 2022 keine Verkehrsgefährdungen festgestellt. In Folge der Entscheidung muss das Bezirksamt die Sperrung aufheben und die zu ihrer Umsetzung getroffenen Verkehrszeichen und -einrichtungen vorerst entfernen.

Gegen den Beschluss kann Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg erhoben werden.

Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 15.12.2023, VG 11 L 316/23

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Ersteigertes Sofa nicht geliefert: eBay-Verkäuferin muss Schaden ersetzen

Ein Käufer hatte auf eBay ein Sofa im Wert von 7.000 Euro für 700 Euro ersteigert, es dann aber nicht geliefert bekommen. Jetzt muss ihm die Verkäuferin den entstandenen Schaden von 6.300 Euro ersetzen, wie das Landgericht (LG) Köln entschieden hat.

Um sich das Schnäppchen zu sichern, hatte der Käufer die eBay-Funktion "Sofortkauf" genutzt und das Sofa per "Paypal" auch sofort bezahlt. Die Verkäuferin meldete sich noch am gleichen Tag: Ihr sei ein Fehler unterlaufen. Der Käufer bekomme sein Geld zurück. Damit war der Käufer nicht einverstanden und bat um einen Termin zur Abholung des Sofas. Die Beklagte erklärte daraufhin, das Problem sei, dass sie in den USA und nicht Deutschland lebe.

Zugleich bekam der Käufer von eBay die Nachricht, die Verkäuferin habe den Kauf mit dem Grund "Ich habe den Artikel nicht mehr vorrätig oder er ist beschädigt" abgebrochen. Der gezahlte Kaufpreis wurde dem Käufer erstattet.

Noch zwei Mal forderte er die Verkäuferin vergeblich zur Übergabe des Sofas auf. Dann erklärte er den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte die Verkäuferin zur Zahlung des Differenzbetrages zwischen dem tatsächlichen Wert des Sofas und dem vereinbarten Kaufpreis auf. Seine sodann erhobene Schadenersatzklage hatte Erfolg.

Das LG Köln bejaht einen Kaufvertragsabschluss, der durch die Verkäuferin auch nicht wirksam angefochten worden sei. Die Angabe des Wohnorts in den USA sei unzutreffend und berechtige auch nicht zur Anfechtung. Die Angabe "Ich habe den Artikel nicht mehr vorrätig oder er ist beschädigt" stelle keinen Anfechtungsgrund dar. Es sei insoweit kein Irrtum der Verkäuferin ersichtlich.

Soweit diese sich schließlich mehrere Monate später mit anwaltlichem Schreiben darauf berufen habe, dass ihr ein Fehler unterlaufen sei, da sie versehentlich einen falschen Preis eingestellt habe, könne dies zwar grundsätzlich einen zur Anfechtung berechtigenden Erklärungsirrtum darstellen. Allerdings sei dies zu spät erklärt worden, so das LG. Die Anfechtung einer Erklärung wegen Irrtums müsse unverzüglich erfolgen, sodass die Frist bereits mit der Kenntnis über den Anfechtungsgrund beginne und maximal zwei Wochen betrage.

Insoweit könne hier nicht auf die bereits nach dem Tag des Verkaufs abgegebene Erklärung abgestellt werden, sondern erst auf die mehrere Monate später mit anwaltlichem Schreiben erfolgte. Zwar sei das Nach-

schieben von Tatsachen, die einen Grund zur Anfechtung begründen könnten, grundsätzlich möglich. Betreffen die nachgeschobenen Tatsachen jedoch einen anderen Lebenssachverhalt, stelle dies eine neue Anfechtungserklärung dar. So liege der Fall hier.

Landgericht Köln, Entscheidung vom 25.08.2023, 37 O 220/22, nicht rechtskräftig

Reiseveranstalter an zu günstig berechneten Reisepreis gebunden

Unterliegt ein Reiseveranstalter bei der Berechnung des Preises einer Reise einem Kalkulationsirrtum, so kann er den Reisevertrag deswegen nicht wirksam anfechten, bleibt also an den zu günstig berechneten Preis gebunden. Dies hat das Amtsgericht (AG) München entschieden.

Ein Mann hatte über die Internetseite einer Reiseveranstalterin eine Pauschalreise in die Dominikanische Republik über Weihnachten und Silvester einschließlich Hotelunterkunft und All-Inclusive-Verpflegung für 2.878 Euro gebucht. Kurz darauf focht die Reiseveranstalterin den Vertrag an. Sie berief sich auf einen Eingabe- beziehungsweise Tippfehler und einen sich daraus ergebenden Preisunterschied. Für 6.260 Euro sei die Reise aber noch buchbar. Auf dieses Angebot ging der Reisewillige nicht ein.

Er forderte wegen der nicht durchgeführten Reise eine Entschädigung wegen entgangener Urlaubsfreude in Höhe der Hälfte des ursprünglich angegebenen Reisepreises. Hiermit hatte er teilweise Erfolg: Das AG München sprach ihm eine Entschädigung in Höhe von 25 Prozent des Urlaubspreises zu.

Die Reiseveranstalterin habe keinen Anfechtungsgrund gehabt. Es liege ein unbeachtlicher Kalkulationsirrtum vor. Der Irrtum sei nämlich nicht bei Abgabe der Willenserklärung erfolgt, sondern bei der Erklärungsvorbereitung.

Zur Berechnung der Reisepreise erhalte die Veranstalterin die Einkaufspreise der Reisen von einer Firma in US-Dollar übermittelt. Ein Mitarbeiter dieser Firma habe einen Rechnungsfaktor falsch weitergegeben. Bei der beklagten Reiseveranstalterin seien die Preise automatisch in Euro umgerechnet und mit einer Verkaufsmarge versehen worden. So seien sie dann im Buchungsportal der Reiseveranstalterin erschienen.

Die von der externen Firma übermittelten, teils fehlerhaften Daten dienten der Beklagten lediglich als Kalkulationsgrundlage für die Berechnung des Gesamtreisepreises. Der dem Kläger gegenüber angegebene Rei-



sepreis habe den Konfigurationsvorgaben der Reiseveranstalterin entsprochen. Da der Reisende keinen Einblick in die Kalkulation des Reisepreises hat, liege nur ein interner Kalkulationsirrtum vor, der als Motivirrtum unbeachtlich ist.

Der Reisende kann daher eine Entschädigung in Geld verlangen, allerdings nur in Höhe von 25 Prozent des vereinbarten Reisepreises. Denn er sei nur wenige Tage nach der Buchung und mehr als halbes Jahr vor dem geplanten Reiseantritt über den Irrtum der Veranstalterin informiert worden. Er hätte somit noch nicht lange Zeit mit Vorfreude und Planung auf die gebuchte Reise verbringen können. Auch habe er noch ausreichend Zeit gehabt, sich um eine Alternativreise für den geplanten Weihnachtsurlaub zu bemühen.

Amtsgericht München, Urteil vom 14.04.2023, 113 C 13080/22, nicht rechtskräftig

Wandern im Wald erfolgt auf eigene Gefahr

Wer im Wald wandert geht, tut dies auf eigene Gefahr. Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringt, gehören grundsätzlich zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko. Dies gilt laut Landgericht (LG) Magdeburg grundsätzlich auch auf Wanderwegen.

Ein Mann hatte von der Stadt Thale ein Schmerzensgeld von mindestens 200.000 Euro verlangt. Er war auf dem "Harzer-Hexen-Stieg" unterwegs, als ein Baum auf ihn herabstürzte. Der Mann ist aufgrund des Unfalls querschnittsgelähmt. Er macht geltend, die Stadt Thale habe ihre Verkehrssicherungspflichten verletzt. Der Baum sei deutlich erkennbar abgestorben gewesen. Wäre eine Baumschau durchgeführt worden, wäre der Baum sofort gefällt worden, was den Unfall verhindert hätte.

Mit seiner Klage scheiterte er nicht nur vor dem LG, sondern auch in den Folgeinstanzen (Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 15.12.2020, 2 U 66/20 sowie Bundesgerichtshof, Beschluss vom 21.09.2023, VI ZR 357/21), sodass das klageabweisende Urteil des LG Magdeburg mittlerweile rechtskräftig ist.

Der Waldbesucher, der auf eigene Gefahr Waldwege betritt, könne grundsätzlich nicht erwarten, dass der Waldbesitzer Sicherungsmaßnahmen gegen walddtypische Gefahren ergreift, so das LG. Mit walddtypischen Gefahren müsse der Waldbesucher auch auf Wegen rechnen. Er sei primär selbst für seine Sicherheit verantwortlich. Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringt, gehörten grundsätzlich zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko. Dementsprechend könnten und müssten auf Wanderwegen nicht sämtliche Gefah-

ren ausgeschlossen werden. Würde man eine völlige Gefahrlosigkeit der Wanderwege fordern, müsste man auf reizvolle Routen im Bergland ebenso wie auf einsame Waldpfade im Flachland aus Haftungsgründen verzichten.

Auch nach der gesetzlichen Risikoverteilung aus § 22 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt hafte der Waldbesitzer selbst auf stark frequentierten und touristisch beworbenen Waldwegen nicht für walddtypische Gefahren. Dies gelte ungeachtet der Tatsache, dass die Waldnutzung im Verlauf der Jahre zugenommen hat. Auch an stark frequentierten Waldwegen würden die Haftungsrisiken relevant, die nach den gesetzlichen Vorschriften der Waldbesucher tragen soll.

Landgericht Magdeburg, PM vom 22.11.2023 zum Urteil vom 04.03.2020, 10 O 701/19, rechtskräftig

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Sonn- und Feiertage: Auch ohne Personal betriebene Verkaufsmodule dürfen nicht geöffnet werden

Die von der Stadt Fulda verfügte Schließung von ohne Personal betriebenen Verkaufsmodulen an Sonn- und Feiertagen hat Bestand. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Hessen entschieden.

Die Antragstellerin und Inhaberin einer Supermarktkette betreibt im Gebiet der Stadt Fulda Verkaufsmodule, die an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr geöffnet sind und zu denen die Kunden nach einer digitalen Kontrolle Zugang erhalten. Angeboten werden dort Waren des täglichen Bedarfs, die digital bezahlt werden. An Sonn- und Feiertagen wird in diesen Verkaufsmodulen kein Personal eingesetzt.

Anfang Oktober 2021 hatte die Stadt Fulda gegenüber der Antragstellerin mit sofortiger Wirkung verfügt, die im Stadtgebiet aufgestellten Verkaufsmodule insbesondere an Sonn- und Feiertagen zu schließen. Hiergegen wandte sich die Antragstellerin mit einem gerichtlichen Eilantrag. Dieser blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos.

Der VGH Hessen verwies auf die Bestimmungen des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes. Nach dessen § 3 Absatz 2 müssten Verkaufsstellen unter anderem an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein. Verkaufsstellen seien nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes Ladengeschäfte aller Art, falls in ihnen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann "feilgehalten" werden.

Die streitgegenständlichen Verkaufsmodule seien Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes seien. Das "Feilhalten" von Waren im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes setze nach der gesetzlichen Definition dieses Begriffs keinen persönlichen Kontakt mit einem Verkäufer voraus. Es mache für das "Feilhalten" von Waren keinen Unterschied, ob der Kunde die begehrte Ware aus einem Automaten oder aus einem Verkaufsregal beziehungsweise von einem Verkaufstisch an sich nehme. Der Verkaufsvorgang setze in beiden Fällen ein aktives Handeln des Kunden voraus, dem nicht zwangsläufig ein aktives Tun des Verkäufers gegenüberstehe.

Richtig sei zwar, dass bei einem Verzicht auf den Einsatz von Verkaufspersonal das dem Ladenschlussrecht zugrunde liegende Ziel des Arbeitnehmerschutzes erreicht werde. Das Hessische Ladenöffnungsgesetz diene allerdings nicht allein dem Arbeitnehmerschutz, sondern auch dem Ziel, die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zu schützen. Es bestehe auch

keine Vergleichbarkeit zwischen dem Einkauf in den streitgegenständlichen Verkaufsmodulen und den auch sonn- und feiertags durchgängig möglichen Onlinebestellungen. Insbesondere habe der Onlinebestellvorgang keinerlei Außenwirkungen und sei daher nicht geeignet, die Sonn- und Feiertagsruhe der übrigen Bevölkerung zu beeinträchtigen.

Der Beschluss ist im verwaltungsgerichtlichen Instanzenzug nicht anfechtbar.

Verwaltungsgerichtshof Hessen, Beschluss vom 22.12.2023, 8 B 77/22, unanfechtbar

Preise im Online-Handel müssen auch die Nebenkosten enthalten

Onlinehändler müssen eine Bearbeitungspauschale für klepreisige Produkte mit in die genannten Preise einrechnen. Das hat das Landgericht (LG) Hannover auf eine Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) entschieden.

Das Unternehmen "staubsaugerservice.de" verkauft Staubsauger, Ersatzteile und Zubehör. Es hatte unter anderem Filtertüten zum Preis von 14,90 Euro angeboten. Der tatsächlich zu zahlende Preis betrug jedoch 18,85 Euro. Zum angezeigten Preis kam noch eine Bearbeitungspauschale von 3,95 Euro dazu. Dieser Betrag wurde erst nach der Produktauswahl im Warenkorb als zusätzlicher Posten unter der Bezeichnung "Kleinstmengenaufschlag" ausgewiesen.

Auf der Produktseite erfuhren Kunden nur dann vom Aufschlag, wenn sie mit der Maus auf den neben dem Preis befindlichen Sternchenhinweis klickten. Das führte auf eine Unterseite, die darüber informierte, dass bei einem Warenwert unter 29 Euro eine Bearbeitungspauschale von 3,95 Euro oder - bei einem Warenwert unter elf Euro - von sogar neun Euro anfallen kann.

Das LG Hannover entschied, dass die separate Berechnung der Bearbeitungspauschale einen Preisvergleich unzulässig erschwert und gegen die Preisangabenverordnung verstößt. Die Verordnung schreibe vor, dass der Gesamtpreis neben der Mehrwertsteuer auch alle sonstigen Preisbestandteile enthalten muss, die beim Kauf des Artikels zwangsläufig anfallen. Darunter falle auch die geforderte Bearbeitungspauschale. Um die genannten Filtertüten einzeln zu kaufen, sei zwingend die Pauschale zu zahlen. Der Gesamtpreis hätte daher mit 18,85 Euro angegeben werden müssen.

Dass die Pauschale beim Kauf weiterer Artikel wieder entfällt, stellt nach



Ansicht des Gerichts lediglich eine Art Mengenrabatt dar. Das folge auch aus der Bezeichnung "Kleinstmengenaufschlag" im Warenkorb.

Bei der Bearbeitungspauschale handele es sich nicht um Versand- oder Lieferkosten, die ausnahmsweise nicht im Gesamtpreis anzugeben sind, sondern mit einem Sternchenverweis gekennzeichnet werden können, stellten die Richter außerdem klar. Es handele sich vielmehr um Material- und Personalkosten, die im Rahmen der Preiskalkulation berücksichtigt werden und als sonstiger Preisbestandteil im Gesamtpreis enthalten sein müssen.

Selbst das beklagte Unternehmen unterscheide strikt zwischen Versandkosten und der Bearbeitungspauschale. Auf der Internetseite hatte es mit einer kostenlosen 24-Stunden-Lieferung geworben. Wäre die Pauschale den Lieferkosten zuzuordnen, wäre diese Werbung irreführend.

Landgericht Hannover, Urteil vom 10.07.2023, 13 O 164/22, nicht rechtskräftig

21.12.2023, 6 U 154/22, nicht rechtskräftig

Warnhinweise für Tabakwaren dürfen nicht verdeckt werden

Werden in einem Geschäft Zigaretten und andere Tabakwaren präsentiert, dürfen die gesetzlich vorgeschriebenen Warnhinweise und Schockbilder nicht durch Produktkarten oder sonstige Gegenstände verdeckt werden. Das hat das Kammergericht (KG) auf eine Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen die Dr. Eckert GmbH entschieden, die unter anderem Tabakläden der Marke Barbarino betreibt.

In der Filiale eines Tabakladens dieser Marke befand sich hinter dem Verkaufstresen ein Regal mit Tabakerzeugnissen, aufgereiht nach Hersteller und Produktsorte. Direkt vor den Reihen waren Produktkarten in durchsichtige Halterungen eingesteckt. Die Zigarettenpackungen waren noch gut erkennbar - nicht aber die gesetzlich vorgeschriebenen Warnhinweise. Die Produktkarten verdeckten nach Angaben des vzbv insbesondere die Schockbilder.

Die Verdeckung der Warnhinweise verstoße gegen die Tabakerzeugnisverordnung, habe das KG entschieden. Danach dürften die gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf den Packungen von Tabakerzeugnissen weder teilweise noch vollständig verdeckt werden, wenn sie zum Verkauf angeboten werden.

Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise sollten dem Kaufimpuls ent-

gegenwirken, der durch den Anblick einer solchen Packung hervorgerufen werde. Dieser Zweck werde verfehlt, wenn in der Auslage nur ein Teil der Packungen zu sehen sei, insbesondere die Schockbilder aber nicht.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 22.01.2024 zu Kammergericht, Urteil vom 29.11.2023, 23 U 48/18